

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Bekanntmachung von Rechenschaftsberichten politischer Parteien für das Kalenderjahr 2019 (1. Teil – Bundestagsparteien, Band III)

Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 3 des Parteiengesetzes (PartG) werden die von den politischen Parteien eingereichten Rechenschaftsberichte als Bundestagsdrucksache verteilt. Im Interesse einer möglichst zeitnahen Veröffentlichung erfolgt die Verteilung der Rechenschaftsberichte der anspruchsberechtigten Parteien in der Regel vor Abschluss ihrer Prüfung gemäß § 23a PartG. In Band III des 1. Teils wird der im Dezember 2020 beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingegangene Rechenschaftsbericht der Partei Alternative für Deutschland (AfD) veröffentlicht.

Bundestagspartei		Seite
• Alternative für Deutschland	AfD	3

Die Rechenschaftsberichte der anderen Bundestagsparteien wurden auf den Drucksachen 19/25700 und 19/27595 veröffentlicht. Die Rechenschaftsberichte der übrigen anspruchsberechtigten Parteien, die bis zum 30. November 2020 beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingegangen sind, wurden als Band I des 2. Teils auf Drucksache 19/25701 veröffentlicht. Die Veröffentlichung der im Dezember 2020 eingegangenen Rechenschaftsberichte der übrigen anspruchsberechtigten Parteien erfolgt als Band II des 2. Teils. Die Rechenschaftsberichte der nicht anspruchsberechtigten Parteien für das Jahr 2019 werden zu einem späteren Zeitpunkt als 3. Teil veröffentlicht.

Die Verteilung der Rechenschaftsberichte als Bundestagsdrucksache erfolgt grundsätzlich unabhängig von der Vorschriftsmäßigkeit der Rechnungslegung nach dem Parteiengesetz. Diese wird gemäß § 23 Absatz 3 PartG gesondert geprüft.

Berlin, den 26. März 2021

Dr. Wolfgang Schäuble

Alternative für Deutschland

Rechenschaftsbericht für das Jahr 2019
gemäß §§ 23 ff. Parteiengesetz (PartG)

Zusammenfassung gemäß § 24 Absatz 9 PartG

Einnahmen- und Ausgabenrechnung	Berichtsjahr		Vorjahr	
	Euro	Prozent	Euro	Prozent
<u>Einnahmen der Gesamtpartei</u>				
1. Mitgliedsbeiträge	4.010.294,73	15,26	3.664.590,15	12,87
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge	2.011.984,41	7,66	1.439.743,49	5,06
3. Spenden von natürlichen Personen	6.384.388,95	24,29	5.128.593,29	18,01
4. Spenden von juristischen Personen	118.709,51	0,45	74.634,41	0,26
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit	32.667,26	0,12	109.259,58	0,38
5a. Einnahmen aus Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	10.972,05	0,04	13.037,21	0,05
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit	107.306,79	0,41	127.976,96	0,45
8. Staatliche Mittel	10.203.583,65	38,83	10.096.163,18	35,45
9. Sonstige Einnahmen	3.399.698,83	12,94	7.823.380,16	27,47
Summe	26.279.606,18	100,00	28.477.378,43	100,00
<u>Ausgaben der Gesamtpartei</u>				
1. Personalausgaben	3.876.067,72	16,29	3.136.564,56	19,64
2. Sachausgaben				
a) des laufenden Geschäftsbetriebes	4.511.487,85	18,96	3.766.392,13	23,58
b) für allgemeine politische Arbeit	4.317.877,43	18,14	5.061.060,34	31,70
c) für Wahlkämpfe	7.210.915,78	30,30	2.851.006,12	17,85
d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen	0,00	0,00	0,00	0,00
e) sonstige Zinsen	436,46	0,00	2.088,69	0,01
f) im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit	14.373,57	0,06	92.748,91	0,58
g) sonstige Ausgaben	3.866.304,43	16,25	1.059.666,94	6,64
Summe	23.797.463,24	100,00	15.969.527,69	100,00
<u>Überschuß (+) oder Defizit (-)</u>	2.482.142,94		12.507.850,74	

AfD 2019

Zusammenfassung gemäß § 24 Absatz 9 PartG (Fortsetzung)

Vermögensbilanz	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro
<u>Besitzposten der Gesamtpartei</u>		
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Haus- und Grundvermögen	0,00	0,00
2. Geschäftsstellenausstattung	456.422,90	480.354,70
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen an Unternehmen	25.000,00	0,00
2. sonstige Finanzanlagen	84.060,11	58.802,62
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	389.209,10	2.547.284,04
II. Geldbestände	19.286.468,15	13.432.254,35
III. Sonstige Vermögensgegenstände	11.399.824,25	8.622.610,73
Summe	31.640.984,51	25.141.306,44
<u>Schuldposten der Gesamtpartei</u>		
A. RÜCKSTELLUNGEN		
I. Pensionsverpflichtungen	0,00	0,00
II. Sonstige Rückstellungen	4.229.266,15	1.018.351,73
B. VERBINDLICHKEITEN		
I. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	281.788,65	0,00
II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	336.967,37	0,00
III. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern	85.947,09	120.744,09
IV. Sonstige Verbindlichkeiten	717.109,29	494.447,60
Summe	5.651.078,55	1.633.543,42
<u>Reinvermögen der Gesamtpartei positiv (+) oder negativ (-)</u>	25.989.905,96	23.507.763,02

Zusammenfassung gemäß § 24 Absatz 9 PartG (Fortsetzung)

Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände
--

	Gesamteinnahmen		Gesamtausgaben		Überschüsse (+) oder Defizite (-)	
	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro
Bundesverband	16.451.188,83	20.525.940,77	15.224.497,42	10.606.156,30	1.226.691,41	9.919.784,47
Landesverbände	11.140.756,83	10.196.054,91	11.115.676,73	8.570.478,54	25.080,10	1.625.576,37
nachgeordnete Gebietsverbände	9.588.230,45	7.536.726,73	8.357.859,02	6.574.236,83	1.230.371,43	962.489,90
Summe einschließlich innerparteilicher Zuschüsse	37.180.176,11	38.258.722,41	34.698.033,17	25.750.871,67	2.482.142,94	12.507.850,74
innerparteiliche Zuschüsse	10.900.569,93	9.781.343,98	10.900.569,93	9.781.343,98	0,00	0,00
Summe ohne innerparteiliche Zuschüsse	26.279.606,18	28.477.378,43	23.797.463,24	15.969.527,69	2.482.142,94	12.507.850,74

	Reinvermögen	
	Berichtsjahr Euro	Vorjahr Euro
Bundesverband	17.765.689,43	16.538.998,02
Landesverbände	2.460.835,31	2.435.755,21
nachgeordnete Gebietsverbände	5.763.381,22	4.533.009,79
Summe	25.989.905,96	23.507.763,02

Einnahmenrechnung gemäß § 24 Abs. 4 PartG (Fortsetzung)

	1. Mitgliedsbeiträge		2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge		3. Spenden von natürlichen Personen		4. Spenden von juristischen Personen		5. Einnahmen aus Unternehmens-tätigkeit		5a. Einnahmen aus Beteiligungen		6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen		7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen mit Einnahmen verbundener Tätigkeit		8. Staatliche Mittel		9. Sonstige Einnahmen		10. Zuschüsse von Gliederungen		11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10		
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
Nordrhein-Westfalen																									
Landesverband	695.307,36	264.475,08	13.238,04	0,00	0,00	1,96	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	313.378,00	21.594,72	250.337,50	250.337,50	1.558.332,66	1.558.332,66			
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	19.921,37	269.884,98	200,00	0,00	0,33	11.107,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.663,44	1.166.614,88	1.166.614,88	1.493.392,70	1.493.392,70			
Gesamt	695.307,36	284.396,45	283.123,02	200,00	0,00	2,29	11.107,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	313.378,00	47.258,16	1.416.952,38	1.416.952,38	3.051.725,36	3.051.725,36			
Rheinland-Pfalz																									
Landesverband	0,00	108.551,57	14.899,20	0,00	0,00	0,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	134.314,00	0,00	0,00	0,00	302.845,19	302.845,19	560.610,49	560.610,49	
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	8.510,00	146.818,22	3.100,00	0,00	150,00	7.616,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.279,92	280.939,35	280.939,35	474.414,21	474.414,21			
Gesamt	0,00	117.061,57	161.717,42	3.100,00	0,00	150,53	7.616,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	134.314,00	27.279,92	583.784,54	583.784,54	1.035.024,70	1.035.024,70			
Saarland																									
Landesverband	40.803,78	20.909,88	12.378,62	2.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.485,50	0,01	51.297,72	51.297,72	144.375,51	144.375,51			
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	1.590,00	7.975,50	1.800,00	0,00	0,00	150,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	37.225,02	48.792,45	48.792,45	193.167,96	193.167,96			
Gesamt	40.803,78	22.499,88	20.354,12	4.300,00	0,00	0,00	150,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.485,50	51,94	88.522,74	88.522,74	193.167,96	193.167,96			
Sachsen																									
Landesverband	332.399,83	106.179,00	169.707,42	30,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	297.835,50	262,92	343.512,37	343.512,37	1.253.122,64	1.253.122,64			
nachgeordnete Gebietsverbände	3.447,90	49.140,62	673.120,91	35.961,53	0,00	100,07	1.449,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	51.371,37	387.681,08	387.681,08	1.202.273,38	1.202.273,38			
Gesamt	335.847,73	155.319,62	842.828,33	35.991,53	0,00	100,07	1.449,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	297.835,50	51.634,29	731.193,45	731.193,45	2.455.396,02	2.455.396,02			
Sachsen-Anhalt																									
Landesverband	270,00	123.505,46	27.689,11	284,29	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	136.248,00	535,68	184.089,97	184.089,97	473.067,51	473.067,51			
nachgeordnete Gebietsverbände	450,00	15.321,84	122.827,25	3.800,00	0,00	93,27	25.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.721,76	248.507,09	248.507,09	429.321,21	429.321,21			
Gesamt	720,00	138.827,30	150.496,36	4.084,29	0,00	93,27	26.065,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	136.248,00	13.257,44	432.597,06	432.597,06	902.388,72	902.388,72			
Schleswig-Holstein																									
Landesverband	120,00	45.244,34	3.526,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	43.355,50	0,00	177.213,38	177.213,38	271.459,70	271.459,70			
nachgeordnete Gebietsverbände	915,96	1.825,00	54.816,68	0,00	0,00	9,55	430,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	123.457,37	123.457,37	181.454,81	181.454,81			
Gesamt	1.035,96	47.069,34	58.343,16	0,00	0,00	2.009,55	430,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	43.355,50	0,00	300.670,75	300.670,75	452.914,51	452.914,51			
Thüringen																									
Landesverband	240,00	75.861,32	228.672,29	1.850,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	129.691,00	5.250,74	280.781,85	280.781,85	725.097,20	725.097,20			
nachgeordnete Gebietsverbände	112,00	17.272,40	134.186,86	3.650,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.154,76	77.460,01	77.460,01	239.332,62	239.332,62			
Gesamt	352,00	93.133,72	362.859,15	5.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	129.691,00	7.405,50	358.241,86	358.241,86	964.429,82	964.429,82			
Summe Bundesverband	2.790.912,59	33.763,28	2.597.871,63	22.043,69	32.667,26	7.854,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.694.174,95	3.021.217,26	250.683,67	250.683,67	16.451.188,83	16.451.188,83			
Summe Landesverbände	1.209.434,21	1.724.753,30	815.123,71	10.664,29	0,00	2.002,49	23.846,34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.509.408,70	187.213,96	4.658.309,83	4.658.309,83	11.140.756,83	11.140.756,83			
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	9.947,93	253.467,83	2.971.393,61	86.001,53	0,00	1.115,06	83.460,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.991.576,43	5.991.576,43	9.588.230,45	9.588.230,45			
Summe Gesamtpartei	4.010.294,73	2.011.984,41	6.384.388,95	118.709,51	32.667,26	10.972,05	107.306,79	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.203.583,65	3.399.698,83	10.900.569,93	10.900.569,93	37.180.176,11	37.180.176,11			

AfD 2019

Ausgabenrechnung gemäß § 24 Abs. 5 PartG

Ausgaben	1. Personalausgaben		2. Sachausgaben						3. Zuschüsse an Gliederungen		4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3		Überschuss (+) oder Defizit (-) Euro		
	a) des laufenden Geschäftsbetriebes		b) für allgemeine politische Arbeit		c) für Wahlkämpfe		d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen		e) sonstige Zinsen		f) im Rahmen einer Unternehmertätigkeit			g) sonstige Ausgaben	
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro		Euro	Euro
Bundesverband	2.519.532,15	1.980.610,43	1.735.937,71	1.285.787,43	0,00	401,94	14.373,57	3.226.845,14	4.461.009,05	15.224.497,42	1.226.691,41				
Baden-Württemberg															
Landesverband	152.684,80	158.729,03	166.434,91	14.198,87	0,00	0,00	0,00	0,00	557.812,62	1.049.860,23	312.008,40				
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	91.543,39	263.874,32	493.428,00	0,00	1,50	0,00	14.961,71	22.670,51	886.479,43	89.931,49				
Gesamt	152.684,80	250.272,42	430.309,23	507.626,87	0,00	1,50	0,00	14.961,71	580.483,13	1.936.339,66	401.939,89				
Bayern															
Landesverband	86.714,88	112.110,64	132.696,93	39.152,08	0,00	0,00	0,00	222.034,93	956.598,64	1.549.308,10	-137.232,39				
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	72.100,52	189.235,84	226.932,66	0,00	0,00	0,00	150.784,24	966.495,78	1.605.549,04	588.851,89				
Gesamt	86.714,88	184.211,16	321.932,77	266.084,74	0,00	0,00	0,00	372.819,17	1.923.094,42	3.154.857,14	451.619,50				
Berlin															
Landesverband	95.459,19	123.526,05	87.744,59	194.411,00	0,00	0,00	0,00	71.080,37	113.116,60	685.337,80	-78.946,66				
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	32.323,26	79.378,99	35.434,22	0,00	0,00	0,00	4.085,82	33.177,37	184.399,66	55.609,55				
Gesamt	95.459,19	155.849,31	167.123,58	229.845,22	0,00	0,00	0,00	75.166,19	146.293,97	869.737,46	-23.337,11				
Brandenburg															
Landesverband	88.930,21	134.066,04	43.910,72	428.434,42	0,00	0,00	0,00	250,93	142.778,38	838.370,70	-247.629,10				
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	50.508,12	29.802,50	343.282,27	0,00	0,00	0,00	4.764,07	8.990,52	437.347,48	-20.275,39				
Gesamt	88.930,21	184.574,16	73.713,22	771.716,69	0,00	0,00	0,00	5.015,00	151.768,90	1.275.718,18	-267.904,49				
Bremen															
Landesverband	2.964,50	43.343,67	8.903,54	49.182,97	0,00	0,00	0,00	7.476,62	8.000,00	119.871,30	-18.019,09				
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	9.579,32	686,92	198,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.464,84	2.137,13				
Gesamt	2.964,50	52.922,99	9.590,46	49.381,57	0,00	0,00	0,00	7.476,62	8.000,00	130.336,14	-15.881,96				
Hamburg															
Landesverband	10.107,72	37.148,07	65.610,41	22.605,35	0,00	0,00	0,00	1.164,57	64.949,25	201.565,37	102.018,85				
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	6.172,62	3.672,38	46.360,21	0,00	0,00	0,00	1.040,79	0,00	57.246,00	31.348,76				
Gesamt	10.107,72	43.320,69	69.282,79	68.965,56	0,00	0,00	0,00	2.205,36	64.949,25	258.811,37	133.367,61				
Hessen															
Landesverband	126.099,77	74.988,96	96.150,36	32.445,55	0,00	0,00	0,00	4.099,19	451.960,24	785.744,07	-13.619,96				
nachgeordnete Gebietsverbände	3.488,52	82.235,76	101.662,44	151.772,22	0,00	0,00	0,00	3.938,66	9.040,44	352.138,04	303.393,62				
Gesamt	129.588,29	157.224,72	197.812,80	184.217,77	0,00	0,00	0,00	8.037,85	461.000,68	1.137.882,11	289.773,66				
Mecklenburg-Vorpommern															
Landesverband	37.509,35	8.907,70	42.242,78	6.455,05	0,00	0,00	0,00	156,90	159.039,44	254.311,22	46.569,09				
nachgeordnete Gebietsverbände	2.481,69	87.350,90	37.332,28	106.586,26	0,00	0,00	0,00	5.578,11	1.180,30	240.509,54	21.313,56				
Gesamt	39.991,04	96.258,60	79.575,06	113.041,31	0,00	0,00	0,00	5.735,01	160.219,74	494.820,76	67.882,65				
Niedersachsen															
Landesverband	61.711,85	190.817,94	78.136,36	41.646,05	0,00	0,00	0,00	1.298,47	325.592,49	699.202,16	5.951,03				
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	84.975,41	131.982,02	283.860,14	0,00	0,00	0,00	29.767,77	43.447,31	574.032,65	98.771,78				
Gesamt	61.711,85	275.793,35	210.118,38	325.506,19	0,00	0,00	0,00	31.066,24	369.039,80	1.273.234,81	104.722,81				

Ausgabenrechnung gemäß § 24 Abs. 5 PartG (Fortsetzung)

Ausgaben	1. Personal- ausgaben		2. Sachausgaben						3. Zuschüsse an Gliederungen		4. Gesamt- ausgaben nach den Nummern 1 bis 3		Überschuss (+) oder Defizit (-) Euro	
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		Euro			
	a) des laufenden Geschäfts- betriebes	b) für allgemeine politische Arbeit	c) für Wahlkämpfe	d) für die Vermögens- verwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen	e) sonstige Zinsen	f) im Rahmen einer Unter- nehmens- tätigkeit	g) sonstige Ausgaben							
Nordrhein-Westfalen														
Landesverband	204.934,66	139.401,33	100.940,98	0,00	0,00	0,00	5.482,69	739.327,19	1.341.853,60	216.479,06				
nachgeordnete Gebietsverbände	1.115,92	289.485,07	196.306,01	0,00	0,00	0,00	35.316,07	564.889,27	1.299.827,59	193.565,11				
Gesamt	206.050,58	428.886,40	297.246,99	0,00	0,00	0,00	40.798,76	1.304.216,46	2.641.681,19	410.044,17				
Rheinland-Pfalz														
Landesverband	122.666,10	68.029,95	156.688,97	0,00	0,00	0,00	0,00	281.339,35	660.354,48	-99.743,99				
nachgeordnete Gebietsverbände	5.251,32	112.541,08	170.174,52	0,00	0,00	0,00	939,10	536,50	482.852,31	-8.438,10				
Gesamt	127.917,42	180.571,03	350.098,76	0,00	0,00	0,00	939,10	281.875,85	1.143.206,79	-108.182,09				
Saarland														
Landesverband	5.140,05	42.329,48	22.781,14	0,00	0,00	0,00	3.825,49	45.805,52	138.243,40	6.132,11				
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	8.201,84	16.831,78	0,00	0,00	0,00	458,40	1.119,00	60.689,76	-11.897,31				
Gesamt	5.140,05	50.531,32	35.193,50	0,00	0,00	0,00	4.283,89	46.924,52	198.933,16	-5.765,20				
Sachsen														
Landesverband	166.316,41	81.801,39	588.516,59	0,00	0,00	0,00	16.873,19	424.295,43	1.332.614,10	-79.491,46				
nachgeordnete Gebietsverbände	8.228,25	171.064,96	956.488,84	0,00	0,02	0,00	19.029,47	41.438,42	1.289.808,89	-87.535,51				
Gesamt	174.544,66	252.866,35	1.483.002,22	0,00	0,02	0,00	35.902,66	465.733,85	2.622.422,99	-167.026,97				
Sachsen-Anhalt														
Landesverband	59.074,51	14.203,28	77.377,82	0,00	0,00	0,00	634,80	243.984,59	423.601,70	49.465,81				
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	113.168,92	238.925,89	0,00	0,00	0,00	5.710,95	28.213,28	455.242,91	-25.921,70				
Gesamt	59.074,51	127.372,20	316.303,71	0,00	0,00	0,00	6.345,75	272.197,87	878.844,61	23.544,11				
Schleswig-Holstein														
Landesverband	56.681,70	41.129,63	3.019,42	0,00	33,00	0,00	0,00	122.777,93	235.181,32	36.278,38				
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	12.212,80	53.454,72	0,00	0,00	0,00	1.796,54	1.796,54	100.689,45	60.765,36				
Gesamt	56.681,70	53.342,43	56.474,14	0,00	33,00	0,00	1.796,54	124.574,47	335.870,77	117.043,74				
Thüringen														
Landesverband	58.975,17	78.322,99	527.824,29	0,00	0,00	0,00	16.718,12	78.952,35	800.237,18	-75.139,98				
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	22.961,70	258.929,23	0,00	0,00	0,00	11.987,86	235,62	320.581,43	-81.248,81				
Gesamt	58.975,17	101.284,69	786.753,52	0,00	0,00	0,00	28.705,98	79.187,97	1.120.818,61	-156.388,79				
Summe Bundesverband	2.519.532,15	1.980.610,43	1.285.787,43	0,00	401,94	14.373,57	3.226.845,14	4.461.009,05	15.224.497,42	1.226.691,41				
Summe Landesverbände	1.335.969,87	1.361.221,57	2.305.680,55	0,00	33,00	0,00	351.096,27	4.716.330,02	11.115.676,73	25.080,10				
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	20.565,70	1.169.655,85	3.619.447,80	0,00	1,52	0,00	288.363,02	1.723.239,86	8.357.859,02	1.230.371,43				
Summe Gesamtpartei	3.876.067,72	4.511.487,85	7.210.915,78	0,00	436,46	14.373,57	3.866.304,43	10.900.569,93	34.698.033,17	2.482.142,94				

AfD 2019

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG

Besitzposten	A. Anlagevermögen				B. Umlaufvermögen				C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B)		
	I. Sachanlagen		II. Finanzanlagen		I. Forderungen an Gliederungen	II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	III. Geldbestände	IV. Sonstige Vermögensgegenstände			
	1. Haus- und Grundvermögen	2. Geschäftsausstattung	1. Beteiligungen an Unternehmen	2. Sonstige Finanzanlagen						Euro	
										Euro	Euro
Bundesverband	0,00	310.769,10	0,00	0,00	2.766.837,93	0,00	9.655.862,77	10.150.398,06	22.883.867,86		
Baden-Württemberg											
Landesverband	0,00	15.816,09	0,00	0,00	72.231,64	0,00	399.838,39	748.398,66	1.236.284,78		
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	606.400,65	53.047,84	659.448,49		
Gesamt	0,00	15.816,09	0,00	0,00	72.231,64	0,00	1.006.239,04	801.446,50	1.895.733,27		
Bayern											
Landesverband	0,00	0,00	0,00	12.726,58	77.093,12	0,00	512.835,49	18.875,73	621.530,92		
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	14.769,31	0,00	400,00	12.925,43	0,00	1.301.967,15	83.525,71	1.413.587,60		
Gesamt	0,00	14.769,31	0,00	13.126,58	90.018,55	0,00	1.814.802,64	102.401,44	2.035.118,52		
Berlin											
Landesverband	0,00	0,00	0,00	4.962,80	30.852,75	0,00	69.835,22	16.068,08	121.718,85		
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	5.605,00	0,00	47,00	0,00	0,00	257.597,06	10.052,03	273.301,09		
Gesamt	0,00	5.605,00	0,00	5.009,80	30.852,75	0,00	327.432,28	26.120,11	395.019,94		
Brandenburg											
Landesverband	0,00	18.179,75	0,00	0,00	0,00	88.703,50	70.181,21	6.001,55	183.086,01		
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	1.899,00	0,00	0,00	136.728,91	21.966,42	160.594,33		
Gesamt	0,00	18.179,75	0,00	1.899,00	0,00	88.703,50	206.910,12	27.967,97	343.660,34		
Bremen											
Landesverband	0,00	7.500,00	0,00	220,00	424,00	2.557,10	70.585,53	36.581,31	117.867,94		
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	365,00	0,00	0,00	12.890,00	1.177,04	14.432,04		
Gesamt	0,00	7.500,00	0,00	585,00	424,00	2.557,10	83.475,53	37.758,35	132.299,98		
Hamburg											
Landesverband	0,00	0,00	0,00	130,00	7.572,02	0,00	315.775,35	11.744,68	335.222,05		
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	50,00	0,00	0,00	122.704,86	1.536,36	124.291,22		
Gesamt	0,00	0,00	0,00	180,00	7.572,02	0,00	438.480,21	13.281,04	459.513,27		
Hessen											
Landesverband	0,00	0,00	0,00	2.320,50	35.028,71	0,00	414.525,03	5.605,47	457.479,71		
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	3.608,37	0,00	0,00	465.488,28	20.603,72	489.700,37		
Gesamt	0,00	0,00	0,00	5.928,87	35.028,71	0,00	880.013,31	26.209,19	947.180,08		
Mecklenburg-Vorpommern											
Landesverband	0,00	0,00	0,00	0,00	9.572,40	0,00	195.675,56	389,34	205.637,30		
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	510,00	0,00	0,00	124.445,05	2.275,67	127.230,72		
Gesamt	0,00	0,00	0,00	510,00	9.572,40	0,00	320.120,61	2.665,01	332.868,02		
Niedersachsen											
Landesverband	0,00	36.774,70	0,00	8.930,36	28.683,21	0,00	297.575,30	1.157,90	373.121,47		
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	505.141,05	29.770,30	534.911,35		
Gesamt	0,00	36.774,70	0,00	8.930,36	28.683,21	0,00	802.716,35	30.928,20	908.032,82		

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG (Fortsetzung)

Besitzposten	A. Anlagevermögen						B. Umlaufvermögen				C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B)
	I. Sachanlagen		II. Finanzanlagen		I. Forderungen an Gliederungen	II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	III. Geldbestände	IV. Sonstige Vermögensgegenstände	Euro		
	1. Haus- und Grundvermögen	2. Geschäftsausstattung	1. Beteiligungen an Unternehmen	2. Sonstige Finanzanlagen						Euro	
Nordrhein-Westfalen	0,00	0,00	0,00	20.233,50	72,89	0,00	578.567,96	420,00	599.294,35		
Landesverband	0,00	10.918,00	0,00	6.541,00	129,92	0,00	1.033.623,17	52.385,88	1.103.597,97		
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	10.918,00	0,00	26.774,50	202,81	0,00	1.612.191,13	52.805,88	1.702.892,32		
Gesamt											
Rheinland-Pfalz	0,00	0,00	0,00	1.100,00	26.734,34	0,00	325.028,20	3.058,08	355.920,62		
Landesverband	0,00	0,00	0,00	3.000,00	0,00	0,00	255.107,51	9.655,78	267.763,29		
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	4.100,00	26.734,34	0,00	580.135,71	12.713,86	623.683,91		
Gesamt											
Saarland	0,00	6.857,15	0,00	1.500,00	0,00	0,00	33.166,87	1.373,62	42.897,64		
Landesverband	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	51.866,85	9.041,93	60.908,78		
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	6.857,15	0,00	1.500,00	0,00	0,00	85.033,72	10.415,55	103.806,42		
Gesamt											
Sachsen	0,00	9.706,80	0,00	4.634,00	759,66	218.030,00	69.359,48	2.182,73	304.672,67		
Landesverband	0,00	0,00	0,00	6.355,00	0,00	0,00	240.195,87	49.682,48	296.233,35		
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	9.706,80	0,00	10.989,00	759,66	218.030,00	309.555,35	51.865,21	600.906,02		
Gesamt											
Sachsen-Anhalt	0,00	0,00	0,00	0,00	7.953,38	0,00	142.713,88	2.517,30	153.184,56		
Landesverband	0,00	0,00	0,00	3.015,00	8.000,00	0,00	190.476,78	2.573,19	204.064,97		
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	3.015,00	15.953,38	0,00	333.190,66	5.090,49	357.249,53		
Gesamt											
Schleswig-Holstein	0,00	1,00	0,00	0,00	19.013,41	0,00	161.014,96	0,00	180.029,37		
Landesverband	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200.545,68	1.054,22	201.599,90		
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	1,00	0,00	0,00	19.013,41	0,00	361.560,64	1.054,22	381.629,27		
Gesamt											
Thüringen	0,00	19.526,00	25.000,00	1.012,00	13.105,40	79.918,50	354.172,99	32.604,24	525.339,13		
Landesverband	0,00	0,00	0,00	500,00	0,00	0,00	114.575,09	14.098,93	129.174,02		
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	19.526,00	25.000,00	1.512,00	13.105,40	79.918,50	468.748,08	46.703,17	654.513,15		
Gesamt											
Summe Bundesverband	0,00	310.769,10	0,00	0,00	2.766.837,93	0,00	9.655.862,77	10.150.398,06	22.883.867,86		
Summe Landesverbände	0,00	114.361,49	25.000,00	57.769,74	329.096,93	389.209,10	4.010.851,42	885.978,69	5.813.267,37		
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	31.292,31	0,00	26.290,37	21.055,35	0,00	5.619.753,96	362.447,50	6.060.839,49		
Summe Gesamtpartei	0,00	456.422,90	25.000,00	84.060,11	3.116.990,21	389.209,10	19.286.468,15	11.399.824,25	34.757.974,72		

AfD 2019

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG

Schuldposten	A. Rückstellungen		B. Verbindlichkeiten					C.		Reinvermögen (positiv oder negativ) Euro
	I. Rückstellungen		II. Verbindlichkeiten					Gesamte		
	I. Pensions- verpflichtungen	II. Sonstige Rückstellungen	I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen	II. Rückzahlungs- verpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehens- gebern	V. Sonstige Verbindlichkeiten	Summe von A und B)		
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
Bundesverband	0,00	4.147.113,18	316.554,38	281.788,65	0,00	0,00	372.722,22	5.118.178,43	17.765.689,43	
Landesverband Baden-Württemberg	0,00	0,00	116.666,66	0,00	336.082,37	0,00	21.646,66	474.395,69	761.889,09	
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	9.200,00	0,00	0,00	7.144,09	47.162,11	63.506,20	595.942,29	
Gesamt	0,00	0,00	125.866,66	0,00	336.082,37	7.144,09	68.808,77	537.901,89	1.357.831,38	
Bayern	0,00	0,00	558.615,57	0,00	0,00	0,00	27.538,33	586.153,90	35.377,02	
Landesverband	0,00	0,00	12.925,43	0,00	0,00	0,00	59.959,53	72.884,96	1.340.702,64	
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	571.541,00	0,00	0,00	0,00	87.497,86	659.038,86	1.376.079,66	
Gesamt	0,00	0,00	571.541,00	0,00	0,00	0,00	87.497,86	659.038,86	1.376.079,66	
Berlin	0,00	1.152,97	83.333,33	0,00	0,00	0,00	7.166,24	91.652,54	30.086,31	
Landesverband	0,00	0,00	2.500,00	0,00	0,00	0,00	3.053,65	5.563,65	267.747,44	
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	1.152,97	85.833,33	0,00	0,00	0,00	10.219,89	97.206,19	297.813,75	
Gesamt	0,00	1.152,97	85.833,33	0,00	0,00	0,00	10.219,89	97.206,19	297.813,75	
Brandenburg	0,00	0,00	203.426,86	0,00	0,00	0,00	9.342,64	212.769,50	-29.703,49	
Landesverband	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.915,93	3.915,93	156.678,40	
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	203.426,86	0,00	0,00	0,00	13.258,57	216.685,43	126.974,91	
Gesamt	0,00	0,00	203.426,86	0,00	0,00	0,00	13.258,57	216.685,43	126.974,91	
Bremen	0,00	0,00	66.666,67	0,00	0,00	0,00	0,00	66.666,67	51.201,27	
Landesverband	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36,34	36,34	14.395,70	
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	66.666,67	0,00	0,00	0,00	36,34	66.703,01	65.596,97	
Gesamt	0,00	0,00	66.666,67	0,00	0,00	0,00	36,34	66.703,01	65.596,97	
Hamburg	0,00	0,00	103.853,31	0,00	0,00	0,00	11.080,66	114.933,97	220.288,08	
Landesverband	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	124.291,22	
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	103.853,31	0,00	0,00	0,00	11.080,66	114.933,97	344.579,30	
Gesamt	0,00	0,00	103.853,31	0,00	0,00	0,00	11.080,66	114.933,97	344.579,30	
Hessen	0,00	0,00	219.077,22	0,00	0,00	0,00	1.199,45	220.276,67	237.203,04	
Landesverband	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.937,67	8.937,67	480.762,70	
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	219.077,22	0,00	0,00	0,00	10.137,12	229.214,34	717.965,74	
Gesamt	0,00	0,00	219.077,22	0,00	0,00	0,00	10.137,12	229.214,34	717.965,74	
Mecklenburg-Vorpommern	0,00	0,00	33.333,34	0,00	0,00	0,00	1.937,30	35.270,64	170.366,66	
Landesverband	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.466,61	7.466,61	119.764,11	
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	33.333,34	0,00	0,00	0,00	9.403,91	42.737,25	290.130,77	
Gesamt	0,00	0,00	33.333,34	0,00	0,00	0,00	9.403,91	42.737,25	290.130,77	
Niedersachsen	0,00	80.000,00	170.536,23	0,00	0,00	0,00	1.928,97	252.465,20	120.656,27	
Landesverband	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.824,22	17.824,22	517.087,13	
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	80.000,00	170.536,23	0,00	0,00	1.000,00	18.753,19	270.289,42	637.743,40	
Gesamt	0,00	80.000,00	170.536,23	0,00	0,00	1.000,00	18.753,19	270.289,42	637.743,40	

Vermögensbilanz gemäß § 24 Abs. 6 PartG (Fortsetzung)

Schildposten	A. Rückstellungen		B. Verbindlichkeiten					C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B)		Reinvermögen (positiv oder negativ) Euro
	i. Pensionsverpflichtungen	ii. Sonstige Rückstellungen	i. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen	ii. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung	iii. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	iv. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern	v. Sonstige Verbindlichkeiten	Euro		
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
Nordrhein-Westfalen										
Landesverband	0,00	0,00	458.738,76	0,00	0,00	0,00	0,00	8.538,53	467.277,29	132.017,06
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	202,81	0,00	0,00	0,00	0,00	47.840,74	48.043,55	1.055.554,42
Gesamt	0,00	0,00	458.941,57	0,00	0,00	0,00	0,00	56.379,27	515.320,84	1.187.571,48
Rheinland-Pfalz										
Landesverband	0,00	0,00	50.000,00	0,00	0,00	24.000,00	0,00	0,00	74.000,00	281.920,62
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00	6.134,72	2.134,72	80.134,72	261.628,57
Gesamt	0,00	0,00	50.000,00	0,00	0,00	28.000,00	6.134,72	2.134,72	154.134,72	543.549,19
Saarland										
Landesverband	0,00	0,00	34.283,63	0,00	0,00	0,00	0,00	5.163,21	39.446,84	3.450,80
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.074,31	4.074,31	56.834,47	56.834,47
Gesamt	0,00	0,00	34.283,63	0,00	0,00	0,00	4.074,31	9.237,52	43.521,15	60.285,27
Sachsen										
Landesverband	0,00	0,00	368.305,68	0,00	0,00	25.000,00	0,00	5.770,64	399.076,32	-94.403,65
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	759,66	0,00	0,00	20.000,00	0,00	30.741,06	51.500,72	244.732,63
Gesamt	0,00	0,00	369.065,34	0,00	0,00	45.000,00	0,00	36.511,70	450.577,04	150.328,98
Sachsen-Anhalt										
Landesverband	0,00	0,00	41.334,00	0,00	0,00	0,00	0,00	60,99	43.894,99	109.289,57
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	885,00	2.303,00	575,89	3.763,89	200.301,08	200.301,08
Gesamt	0,00	0,00	41.334,00	0,00	885,00	2.303,00	575,89	3.824,88	444.200,97	309.590,65
Schleswig-Holstein										
Landesverband	0,00	1.000,00	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.716,08	105.716,08	74.313,29
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.589,90	20.589,90
Gesamt	0,00	1.000,00	100.010,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.716,08	126.306,08	94.903,19
Thüringen										
Landesverband	0,00	0,00	166.666,67	0,00	0,00	0,00	0,00	1.769,09	168.435,76	356.903,37
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.805,50	3.805,50	125.368,52
Gesamt	0,00	0,00	166.666,67	0,00	0,00	0,00	0,00	5.574,59	172.241,26	482.271,89
Summe Bundesverband	0,00	4.147.113,18	316.554,38	281.788,65	0,00	0,00	0,00	372.722,22	5.118.178,43	17.765.689,43
Summe Landesverbände	0,00	82.152,87	2.774.837,93	0,00	0,00	336.082,37	51.500,00	107.858,79	3.352.432,06	2.460.835,31
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	25.997,90	0,00	885,00	34.447,09	0,00	236.528,28	297.458,27	5.763.381,22
Summe Gesamtpartei	0,00	4.229.266,15	3.116.990,21	281.788,65	336.967,37	85.947,09	717.109,29	8.768.068,76	25.989.905,96	

AfD 2019

Gesonderte Ausweise und Erläuterungen**A. Zuwendungen (eingezahlte Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge oder rechtmäßig erlangte Spenden) natürlicher Personen (§ 24 Abs. 8 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)**

Summe der Zuwendungen
natürlicher Personen
(Einnahmerekchnung, Spalte 1 + Spalte 2 + Spalte 3).... 12.406.668,09 EUR

abzüglich
nicht zweifelsfrei zuzuordnender Zuwendungen
(z.B. Bagatellspenden aus „Tellersammlungen“ und
gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 6 zulässige
„anonyme“ Spenden)..... 600.883,32 EUR

abzüglich
Spenden mittels Bargeld, die den Betrag von
1.000 EUR übersteigen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 PartG)..... 4.797,21 EUR

abzüglich
Summe der Zuwendungen natürlicher Personen
soweit sie den Betrag von 3.300 EUR übersteigen... 1.933.782,12 EUR

abzüglich
in früheren Rechenschaftsberichten
zu Unrecht ausgewiesener Zuwendungen..... 0,00 EUR

Summe der Zuwendungen im Sinne
von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG..... 9.867.205,44 EUR

B. Ausweis der Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 EUR übersteigt (§ 25 Abs. 3 PartG)

Nachname	Vorname	Strasse, Hausnummer	PLZ	Ort	in EUR
Barth	André	B.-v.-Lindenau-Platz 1	01067	Dresden	14.200,00
Baumann	Dr. Bernd	Platz der Republik 1	11011	Berlin	12.000,12
Beger	Mario	B.-v.-Lindenau-Platz 1	01067	Dresden	13.620,00
Bleck	Andreas	Platz der Republik 1	11011	Berlin	15.654,60
Bollinger	Dr. Jan	Kaiser-Friedrich-Straße 3	55116	Mainz	11.619,62
Braun	Jürgen	Platz der Republik 1	11011	Berlin	21.075,12
Chrupalla	Tino	Platz der Republik 1	11011	Berlin	12.569,23
Cotar	Joana	Platz der Republik 1	11011	Berlin	11.010,00
Droese	Siegbert Frank	Platz der Republik 1	11011	Berlin	13.241,00
Ehrhorn	Thomas	Platz der Republik 1	11011	Berlin	15.600,00
Elsner von Gronow	Berengar	Platz der Republik 1	11011	Berlin	12.120,00
Espendiller	Dr. Michael	Platz der Republik 1	11011	Berlin	12.339,00
Fechner	Dr. Joachim	Im Bröltal 118	53773	Hennef	19.000,00
Fehrensen	Georg	Karrenweg 9a	17348	Woldegk	20.000,00
Friedhoff	Dietmar	Platz der Republik 1	11011	Berlin	16.058,00
Friesen	Dr. Anton	Platz der Republik 1	11011	Berlin	12.020,00
Gminder	Franziska	Platz der Republik 1	11011	Berlin	16.580,00
Gögel	Bernd	Konrad-Adenauer-Str. 3	70173	Stuttgart	14.320,00
Gottschalk	Kay	Platz der Republik 1	11011	Berlin	12.000,00
Graupner	Richard	Maximilaneum	81627	München	13.154,00
Guth	Dana	Hannah-Arendt-Platz 1	30159	Hannover	11.449,00
Gwinner	Albert	Mühlgartenweg 35	74677	Dörzbach	14.000,00
Hampel	Armin-Paulus	Platz der Republik 1	11011	Berlin	10.621,37
Hartwig	Dr. Roland	Platz der Republik 1	11011	Berlin	16.560,00
Haug	Jochen	Platz der Republik 1	11011	Berlin	13.620,00
Hemmelgarn	Udo	Platz der Republik 1	11011	Berlin	12.120,00
Henkel	Christian Ullrich	Maximilaneum	81627	München	15.090,00
Hess	Martin	Platz der Republik 1	11011	Berlin	13.603,32
Hessenkemper	Dr. Heiko	Platz der Republik 1	11011	Berlin	12.220,00
Hilse	Karsten	Platz der Republik 1	11011	Berlin	13.250,00
Hohmann	Martin	Platz der Republik 1	11011	Berlin	10.540,00
Hollnagel	Dr. Bruno	Platz der Republik 1	11011	Berlin	10.345,04
Holm	Leif-Erik	Platz der Republik 1	11011	Berlin	11.563,70
Huber	Johannes	Platz der Republik 1	11011	Berlin	17.601,12
Jacobi	Fabian	Platz der Republik 1	11011	Berlin	23.019,80
Jongen	Dr. Marc	Platz der Republik 1	11011	Berlin	10.885,00
Junge	Uwe	Kaiser-Friedrich-Straße 3	55116	Mainz	11.094,00

AfD 2019

Kaufmann	Prof. Dr. Michael	Jürgen-Fuchs-Straße 1	99096	Erfurt	10.800,00
Keil	Wolfram	B.-v.-Lindenau-Platz 1	01067	Dresden	33.795,00
Keith-Volkmer	Andreas	Platz des Landtags 1	40002	Düsseldorf	10.660,00
Kestner	Jens	Platz der Republik 1	11011	Berlin	12.946,19
Keuter	Stefan	Platz der Republik 1	11011	Berlin	12.150,00
Kleinwächter	Norbert	Platz der Republik 1	11011	Berlin	11.759,60
König	Jörn	Platz der Republik 1	11011	Berlin	21.475,55
Kotré	Steffen	Platz der Republik 1	11011	Berlin	18.009,12
Kraft	Rainer	Platz der Republik 1	11011	Berlin	10.947,44
Loth	Hannes	Domplatz 6-9	39104	Magdeburg	10.191,62
Löw	Stefan	Maximilaneum	81627	München	12.320,00
Lucassen	Rüdiger	Platz der Republik 1	11011	Berlin	12.620,00
Maier	Christoph	Maximilaneum	81627	München	12.056,00
Maier	Jens	Platz der Republik 1	11011	Berlin	12.120,00
Mrosek	Andreas	Platz der Republik 1	11011	Berlin	10.424,21
Münz	Volker	Platz der Republik 1	11011	Berlin	13.686,00
Münzenmaier	Sebastian	Platz der Republik 1	11011	Berlin	12.505,00
Neumann	Christoph	Platz der Republik 1	11011	Berlin	25.702,93
Niess	Hannelore	Oberndorf 2	91608	Geslau	15.000,00
Obereiner	Bert	Lennéstraße 1	19053	Schwerin	10.702,85
Oehme	Ulrich	Platz der Republik 1	11011	Berlin	13.412,00
Otten	Gerold	Platz der Republik 1	11011	Berlin	11.005,00
Pasemann	Frank	Platz der Republik 1	11011	Berlin	22.847,53
Paul	Joachim	Kaiser-Friedrich-Straße 3	55116	Mainz	12.169,92
Peterka	Tobias Matthias	Platz der Republik 1	11011	Berlin	15.036,50
Podolay	Paul	Platz der Republik 1	11011	Berlin	15.360,00
Raue	Alexander	Domplatz 6-9	39104	Magdeburg	10.110,00
Reichardt	Martin	Platz der Republik 1	11011	Berlin	14.100,00
Reil	Guido	Wiertzstraat 60	B-1047	Brüssel	10.183,70
Renner	Martin	Platz der Republik 1	11011	Berlin	12.425,00
Reusch	Roman	Platz der Republik 1	11011	Berlin	10.334,60
Roi	Daniel	Domplatz 6-9	39104	Magdeburg	10.420,62
Rykena	Harm	Hannah-Arendt-Platz 1	30159	Hannover	10.012,00
Schappeit	Erhard	Erichstraße 1	30449	Hannover	36.200,00
Schenk	Dr. Christoph	Einsteinstraße 37	82152	Planegg	20.000,00
Schiffers	Jan	Maximilaneum	81627	München	10.341,04
Schlund	Dr. Robby	Platz der Republik 1	11011	Berlin	10.890,00
Schmidt	Martin Louis	Kaiser-Friedrich-Straße 3	55116	Mainz	10.275,36
Schneekloth	Erich	Markt 26	24321	Lützenburg	23.760,00
Schneider	Jörg	Platz der Republik 1	11011	Berlin	12.414,00
Schulz	Uwe	Platz der Republik 1	11011	Berlin	12.079,60
Schwarzlose	Rainer	Pappelweg 9	14712	Rathenow	18.140,00
Seitz	Thomas	Platz der Republik 1	11011	Berlin	11.521,52
Sichert	Martin	Platz der Republik 1	11011	Berlin	13.317,44
Spangenberg	Detlev	Platz der Republik 1	11011	Berlin	15.670,00
Springer	René	Platz der Republik 1	11011	Berlin	18.507,02
Stöcker	Winfried	Am Sonnenberg 9	23627	Groß Grönau	20.000,00

Tritschler	Sven	Platz des Landtags 1	40002	Düsseldorf	10.663,82
Uhlig	Andreas	Fraunteichweg 9	01471	Radeburg/Berbisdorf	15.000,00
von Storch	Beatrix	Platz der Republik 1	11011	Berlin	11.080,00
von Zitzewitz	Mortimer	Suan Manaw	47150	Kutagarb	50.000,00
Weigand	Dr. Rolf	B.-v.-Lindenau-Platz 1	01067	Dresden	24.557,19
Wendt	André	B.-v.-Lindenau-Platz 1	01067	Dresden	10.520,00
Weyel	Prof. Dr. Harald	Platz der Republik 1	11011	Berlin	14.920,00
Wichmann	Klaus	Hannah-Arendt-Platz 1	30159	Hannover	10.485,97
Wildberg	Dr. Heiko	Platz der Republik 1	11011	Berlin	11.570,06
Wilke	Karin	B.-v.-Lindenau-Platz 1	01067	Dresden	19.454,64
Winhart	Andreas	Maximilaneum	81627	München	11.255,00
Wissenbach	Walter	Schlossplatz 1-3	65183	Wiesbaden	10.064,48

AfD 2019

C. Unternehmenstätigkeit (§ 19a Abs. 4 PartG)

Im Rechnungsjahr wurden aus Unternehmenstätigkeit (§ 24 Abs. 4 Nr. 5 PartG) 32.667,26 EUR Einnahmen erzielt.

Im Rechnungsjahr wurden Ausgaben in Höhe von 14.373,57 EUR im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit aufgewendet (§ 24 Abs. 5 Nr. 2f PartG).

D. Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres (§ 24 Abs. 10 PartG)

Am 31. Dezember 2019 waren 34.923 Personen Mitglieder der Partei.

E. Politischen Jugendorganisationen zweckgebundenzugewandte öffentliche Zuschüsse (§ 24 Abs. 12 PartG)

Ein entsprechender nachrichtlicher Ausweis entfällt.

F. Erläuterungen**I. Erläuterungen zur Rechnungslegung allgemein**

Mit dem vorliegenden Rechenschaftsbericht für das Jahr 2019 gibt der Vorstand der Partei nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz - PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und anderer Gesetze vom 10. Juli 2018 (BGBl. I, S. 1116), wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahres).

Dem Rechenschaftsbericht ist gemäß § 24 Abs. 9 PartG eine Zusammenfassung vorangestellt.

In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 PartG die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufgenommen worden. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 PartG ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beigefügt. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammengefasst.

Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, blieben als Einnahmen unberücksichtigt.

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 EUR (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist Gebrauch gemacht worden.

Im Übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.

Von der in § 28 Abs. 3 PartG Gliederungen unterhalb der Landesverbände eingeräumten Möglichkeit, Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses zu verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind, ist Gebrauch gemacht worden.

Vermögensgegenstände sind gemäß § 28 Abs. 2 S. 1 PartG mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens sind gemäß § 28 Abs. 2 S. 2 PartG keine planmäßigen Abschreibungen erfolgt.

Im Übrigen wurden die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, beachtet, soweit sie gemäß § 24 Abs. 2 PartG entsprechend gelten.

AfD 2019

II. Erläuterungen zur Vermögensbilanz

- 1) *Auflistung der Beteiligungen an Unternehmen nach § 24 Abs. 6 Nr. 1 A. II. 1 PartG sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen (§ 24 Abs. 7 Nr. 1 PartG)*

Landesverband Thüringen

Beteiligungen an Unternehmen nach § 24 Abs. 6 Nr. 1. A. II.1 PartG:

Name	Sitz	Anteil des Nominalkapitals	Höhe des Nominalkapitals	Höhe des Anteils am Kapital	Eigenkapital	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt
		%	€	€	€	€
Alternative Service GmbH Thüringen	Ilmenau	51,02	49.000	25.000	49.000	0,0 ¹⁾

¹⁾Es liegt kein Jahresabschluss vom Gründungsjahr 2019 vor.

- 2) *Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen (§ 24 Abs. 7 Nr. 2 PartG)*

Es bestehen keine Beteiligungen der Partei an Medienunternehmen.
Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

- 3) *Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (§ 24 Abs. 7 Nr. 3 PartG)*

Die Partei verfügt über Haus- und Grundvermögen aus Erbschaften. Eine abschließende Bewertung konnte bis zur Erstellung des Rechenschaftsberichtes nicht durchgeführt werden. Aus diesem Grund sind die entsprechenden Werte zum Tag des Erbfalles vorläufig als Sonstige Vermögensgegenstände berücksichtigt. Nach endgültiger Wertfeststellung des Haus- und Grundvermögens wird dieses im Rechenschaftsbericht umgewidmet.

Bestehende Darlehen aus einem Erbschaftsfall wurden zum Stichtag 31.12.2019 als Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erfasst.

Bisher sind der Partei aus verschiedenen Erbschaften folgende Haus-

und Grundvermögen bekannt, deren nachfolgende Wertangaben jeweils auf Schätzungen zum Tag des Erbfalls beruhen:

- Wohnung/Stellplatz in 31675 Bückeberg: 75.000 EUR
- Reihenedhaus in 30966 Hemmingen: 250.000 EUR
- Reihenhaushaus in 22041 Hamburg (*Drittelanteil*): 100.000 EUR
- Bebautes Grundstück in 65199 Wiesbaden (*Zehntelanteil*):
80.000 EUR
- Bebautes Grundstück und weitere unbebaute Grundstücke in
72141 Walddorfhäslach: 696.000 EUR

Die Partei verfügt über keine Beteiligungen an Unternehmen, welche eine Bewertung gemäß §24 Abs. 7 Nr. 3 PartG erforderlich machen.

AfD 2019

III. Erläuterungen der Sonstigen Einnahmen

- 1) *Aufgliederung und Erläuterung der Sonstigen Einnahmen, die bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen (§ 27 Abs. 2 S. 1 PartG)*

Bundesverband

Erbschaften (siehe unter III.3. Verzeichnis der Erbschaften)	2.943.535,27 EUR
Einnahmen aus Untervermietung (siehe unter III.2. Offenlegung von Sonstigen Einnahmen)	38.462,01 EUR
Sachbezüge Mitarbeiter	7.414,00 EUR
Einnahmen aus Kostenerstattung Rechtsverfahren (kein Einzelfall über 10.000 EUR)	24.442,44 EUR
Einnahmen aus Weiterberechnung Kosten	3.175,41 EUR
Rückzahlung Kautions BSG Stuttgart	390,00 EUR
Erstattung Betriebskosten	1.260,25 EUR
Einnahmen Guthaben Amazon Media	157,88 EUR
Einnahmen aus Verkauf Altgeräte	2.350,00 EUR
Einnahmen aus Kostenersatz für Werbemittel	30,00 EUR
	<hr/>
	<u>3.021.217,26 EUR</u>

Landesverband Baden-Württemberg*Landesverband*

Einnahmen aus Erstattung von Telefonkosten MdB	3.800,00 EUR
Einnahmen aus Erstattung von Telefonkosten MdL	500,00 EUR
Einnahmen aus Erstattung nach AAG	5.815,18 EUR
Einnahmen aus Rückerstattungen Kosten Vorjahre	0,01 EUR
Einnahmen aus Erbschaften (siehe unter III.3. Verzeichnis der Erbschaften)	96.000,00 EUR

106.115,19 EUR*Nachgeordnete Gebietsverbände*

Einnahmen aus Erstattung Reisekosten BPT Magdeburg 2018	1.698,85 EUR
Einnahmen aus Erstattung Büroeröffnung MdL	600,00 EUR
Einnahmen aus Erstattung Dieselpaket	83,25 EUR
Einnahmen aus Untervermietung MdB aus 2018 und 2019	5.250,00 EUR
Einnahmen aus Untervermietung MdEP	1.520,00 EUR
Einnahmen aus Erstattung Betriebskosten	24,15 EUR
Einnahmen aus Erstattung Kosten Neujahrsempfang 2018	132,03 EUR
Einnahmen aus Rückerstattungen Kosten Vorjahre	43,91 EUR

9.352,19 EULandesverband Bayern*Landesverband*

Einnahmen aus Beteiligung Kosten Ebner-Steiner	3.595,00 EUR
Einnahmen aus Rückzahlung Vorschuss Netigate 2018	8.329,99 EUR
Einnahmen aus Erstattung nach AAG	245,70 EUR
Einnahmen aus Rückerstattungen Kosten Vorjahre	0,01 EUR
Einnahmen aus Beteiligung Kosten T. Peterka	162,50 EUR
Einnahmen aus Beteiligung Bundesverband Polifakt 2018	3.600,00 EUR

15.933,20 EUR

AfD 2019

Landesverband Bremen*Nachgeordnete Gebietsverbände*

Einnahmen aus Gutschriften 1 und 1	10,59 EUR
Einnahmen aus Wertberichtigungen 2016 und 2017	82,00 EUR
Einnahmen aus Untervermietung Büro	4.026,97 EUR
	<hr/>
	<u>4.119,56 EUR</u>

Landesverband Hamburg*Landesverband*

Einnahmen aus Untervermietung Büro	3.932,50 EUR
Einnahme aus Erstattung Google	253,86 EUR
Einnahme aus Auflösung Rückstellung Umfrage (siehe unter III.2. Offenlegung von Sonstigen Einnahmen)	17.500,00 EUR
	<hr/>
	<u>21.686,36 EUR</u>

Landesverband Hessen*Landesverband*

Einnahmen aus Erstattungen Kosten Vorjahre	122,95 EUR
Einnahmen aus Erstattung Schadensausgleich Versicherung	542,70 EUR
Einnahmen aus Erstattung Aufwandsausgleichsgesetz	4.554,83 EUR
	<hr/>
	<u>5.220,48 EUR</u>

Nachgeordnete Gebietsverbände

Einnahmen aus Untervermietung (kein Einzelfall über 10.000 EUR)	21.700,00 EUR
Einnahmen aus Kostenerstattung	2.671,90 EUR
Einnahmen aus Erstattung Schadensausgleich Versicherung	403,00 EUR
Einnahmen aus Erstattung von Betriebskosten	73,72 EUR
Einnahmen aus Weiterberechnung von Kosten ggü. Dritten	19,90 EUR
	<hr/>
	<u>24.868,52 EUR</u>

Landesverband Mecklenburg-Vorpommern*Nachgeordnete Gebietsverbände*

Einnahmen aus Untervermietung Büro (kein Einzelfall über 10.000 EUR)	22.200,00 EUR
Einnahmen aus Gutschrift Kündigung Versicherung	5,71 EUR
Einnahmen aus Erstattung Betriebskosten Vorjahre	513,88 EUR
Einnahmen aus Erstattung Betriebskosten	173,94 EUR
Einnahme aus Erstattung aus Vorjahre	467,02 EUR
Einnahme aus Korrektur Fehlbuchung 30.11.2018	1.337,46 EUR
Einnahme aus Erstattung Doppelzahlung aus 2018	342,66 EUR

25.040,67 EUR

Landesverband Niedersachsen*Landesverband*

Einnahmen aus Inkasso	252,36 EUR
Einnahmen aus Untervermietung Büro	7.400,00 EUR
Einnahmen aus Leihgebühr	200,00 EUR
Einnahmen aus Weiterberechnung Kosten	83,11 EUR
Einnahme aus Erstattung Amazon Gebühr	9,99 EUR

7.945,46 EUR

Landesverband Nordrhein-Westfalen*Landesverband*

Einnahme aus Erstattung Schadensausgleich PKW (siehe unter III.2. Offenlegung von Sonstigen Einnahmen)	16.900,00 EUR
Einnahmen aus Erstattung nach AAG	4.694,72 EUR

21.594,72 EUR

Nachgeordnete Gebietsverbände

Einnahmen aus Untervermietung Büro (kein Einzelfall über 10.000 EUR)	16.100,00 EUR
Einnahmen aus Entschädigung für zerstörte Plakate	201,11 EUR
Einnahmen aus Konto Arnsberg 2014-2015	2.217,37 EUR
Einnahmen aus Weiterberechnung Fahrtkosten	1.312,94 EUR
Einnahmen aus Erstattung Kautions	200,00 EUR
Einnahmen aus Weiterberechnung Einrichtung Untervermietung	5.631,99 EUR
Einnahmen aus Erstattung Guthaben Lastschriftinzug Vodafone	0,02 EUR
Einnahme aus Autorisierungscode Paypal	0,01 EUR

25.663,44 EUR

AfD 2019

Landesverband Rheinland-Pfalz*Nachgeordnete Gebietsverbände*

Einnahmen aus Untervermietung	26.835,21 EUR
Einnahmen aus Rückerstattung Überzahlung	148,00 EUR
Einnahmen aus Weiterberechnung Nebenkosten	240,00 EUR
Einnahme aus Autorisierungscode Paypal	0,01 EUR
Einnahme aus Rückgabe Pfand (Gasflasche)	56,70 EUR

27.279,92 EURLandesverband Sachsen*Nachgeordnete Gebietsverbände*

Einnahmen aus Untervermietung an MdL, MdB, KT-Fraktionen (kein Einzelfall über 10.000 EUR)	47.950,42 EUR
Einnahmen aus Weiterberechnung Kosten Übernachtung	240,00 EUR
Einnahmen aus Schrott-Recycling	9,85 EUR
Einnahme aus Autorisierungscode Paypal KV Görlitz	0,02 EUR
Einnahmen aus Erstattung Guthaben Amazon 2018	46,98 EUR
Einnahmen aus Weiterberechnung Kosten LPT	2.187,50 EUR
Einnahmen aus Erstattung Gutscheine	10,00 EUR
Einnahmen aus Erstattung Betriebskostenabrechnung 2016 Büro Meißen	193,87 EUR
Einnahme aus Autorisierungscode Paypal KV Meißen	0,01 EUR
Einnahmen aus Abrechnung Aufwand 2014	72,54 EUR
Einnahmen aus Erstattung Betriebskostenabrechnung 2017 Büro Voigtland	454,52 EUR
Einnahme aus Autorisierungscode Paypal KV Zwickau	0,01 EUR
Einnahmen aus Erstattung Betriebskostenabrechnung 2017 Büro Zwickau	205,65 EUR

51.371,73 EUR

Landesverband Sachsen-Anhalt*Nachgeordnete Gebietsverbände*

Einnahmen aus Untervermietung	12.077,72 EUR
Einnahmen aus Paypal Verifizierung KV Dessau-Roßlau	0,01 EUR
Einnahmen aus Paypal Verifizierung KV Harz	0,01 EUR
Einnahmen aus Paypal Verifizierung KV Wittenberg	0,01 EUR
Einnahmen aus Erstattung Nebenkostenabrechnung	34,30 EUR
Einnahmen aus Abrechnung Stadtwerke Strom	508,71 EUR
Einnahmen aus Weiterberechnung Kosten	100,00 EUR
Einnahmen aus Korrekturbuchung	1,00 EUR

12.721,76 EUR

AfD 2019

- 2) *Offenlegung von Sonstigen Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 EUR übersteigen (§ 27 Abs. 2 S. 2 PartG)*

Bundesverband

Einnahmen aus Untervermietung gesamt	38.462,01 EUR
davon LV AfD Berlin i.H. von	18.995,85 EUR

Landesverband Hamburg

Einnahme aus Auflösung Rückstellung für Umfrage 2014 (wegen Verjährung keine Leistung mehr)	17.500,00 EUR
davon Vertragspartner Hans-Olaf Henkel	17.500,00 EUR

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Einnahme aus Erstattung Schadensausgleich PKW (Zerstörung Smart)	16.900,00 EUR
erstattet durch Westfälische Provinzial KFZ- VS	16.900,00 EUR

- 3) *Verzeichnis der Erbschaften und Vermächtnisse, deren Gesamtwert 10.000 EUR übersteigt (§ 27 Abs. 2 S. 3 PartG)*

Bundesverband

Reiner Strangfeld (Erblasser), Gartenstraße 4a, 31675 Bückeburg: Der Wert der bisher ermittelten Vermögensgegenstände wurde im Rechenschaftsbericht 2018 mit 7.013.205,63 EUR erfasst. Der Nachlasspfleger hat im Berichtsjahr 2019 weitere Vermögenswerte aus dem Nachlass erfasst, welche erst mit dem Berichtsjahr 2019 bekannt wurden. Die neue Wertermittlung ergab eine Erweiterung des Vermögenswertes aus dem Nachlass in Höhe von 2.943.535,27 EUR (siehe auch weitere Erläuterungen im Abschnitt „IV. Sonstige Erläuterungen“).

Landesverband Baden-Württemberg

Friedrich Stauch (Erblasser), Dorfstraße 36, 72141 Walddorfhäslach: Eine nachträgliche gutachterliche Bewertung hat einen Wert der Grundstücke zum Zeitpunkt des Erbfalls am 30.01.2017 i.H. von insgesamt 696.000 EUR (Dreifamilienhaus zzgl. Grundstücke landwirtschaftliche Flächen) ergeben. Dies ergibt eine Differenz zum ursprünglichen geschätzten Wert i.H. von 96.000 EUR. (siehe auch weitere Erläuterungen im Abschnitt „IV. Sonstige Erläuterungen“).

AfD 2019

IV. Sonstige Erläuterungen

Die Einnahmen aus staatlichen Mitteln auf Bundes- und Landesebene ergeben sich aus der ergänzenden vorläufigen Festsetzung für das Jahr 2019, die mit Bescheid vom 31. Januar 2020 festgesetzt worden sind.

Die sich aus dieser Festsetzung für das Jahr 2019 ergebenden Zahlungen wurden als Forderung aus der staatlichen Teilfinanzierung zum 31. Dezember 2019 erfasst.

Beim Bundesverfassungsgericht ist ein Verfahren der abstrakten Normenkontrolle gegen das Gesetz zur Erhöhung der absoluten Obergrenze auf 190 Millionen EUR anhängig. Aus diesem Verfahren könnte sich für das Berichtsjahr 2019 gegen die Partei möglicherweise ein Rückzahlungsanspruch in Höhe von 1.331.549,63 EUR ergeben.

Im Berichtsjahr sind auf den Konten des Bundesverbandes vier Spenden zu je 1.000,00 EUR eingegangen, deren Spender nicht festgestellt werden konnten.

Spendeneingang am 26.02.2019 1.000,00 EUR

Spendeneingang am 15.08.2019 1.000,00 EUR

Spendeneingang am 04.10.2019 1.000,00 EUR

Spendeneingang am 18.10.2019 1.000,00 EUR

Die Annahme dieser Spenden ist gemäß §25 Abs. 2 Punkt 6. PartG ausgeschlossen und sind gemäß §25 Abs. 4 PartG an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

Diese Zahlungseingänge wurden vorsorglich als Verbindlichkeit gegenüber Bundestagsverwaltung erfasst.

Diese Spenden haben wir in einem Betrag i.H. von 4.000 EUR vor Abgabe des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr 2019 zur Weiterleitung an die Bundeskasse – DO Weiden – angewiesen.

Weitere Erläuterungen

Herr Mortimer von Zitzewitz, der im Abschnitt „B. Ausweis der Spenden, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000,00 EUR übersteigt“ aufgrund des Gesamtwerts seiner Zuwendung im Rechnungsjahr 2019 namentlich ausgewiesen wurde, besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit.

Herr Friedrich Stauch (Erblasser) hat den Landesverband Baden-Württemberg im Rechnungsjahr 2017 mit einer Erbschaft bedacht.

Der Wert der Grundstücke wurde vom Landesverband Baden-Württemberg ursprünglich auf 600.000 EUR geschätzt. Eine nachträgliche gutachterliche Bewertung hat einen Wert der Grundstücke zum Zeitpunkt des Erbfalls am 30.01.2017 i.H. von insgesamt 696.000 EUR (Dreifamilienhaus zzgl. Grundstücke landwirtschaftliche Flächen) ergeben. Dies ergibt eine Differenz zum ursprünglichen geschätzten Wert i.H. von 96.000 EUR. Die Nachlassverbindlichkeiten betragen zum Ende des Berichtsjahres 336.082,37 EUR. Diese erfasste Werterhöhung aus der Bewertung wird im Berichtsjahr 2019 dargestellt.

Herr Hans-Joachim Rönsch (Erblasser) hat den Bundesverband als Miterbe bedacht. Mit dem Tod des Erblassers ging der gesamte Nachlass auf eine Erbengemeinschaft über. Ein Erbschein wurde in 2019 erteilt.

Der vorläufige anteilige Wert des Nachlasses beträgt 122.206,10 EUR Die Höhe der Erbschaft konnte auch im Berichtsjahr 2019 nicht abschließend geklärt werden, weil die rechtliche Prüfung eines möglicherweise bestehenden Vermächtnisses noch andauert. Eine zugehörige Immobilie ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Rechenschaftsberichtes veräußert worden, eine Auszahlung noch nicht erfolgt.

Herr Reiner Strangfeld (Erblasser) hat den Bundesverband mit einer Erbschaft bedacht. Das Nachlassgericht hat zur Sicherung des Nachlasses eine Nachlasspflegschaft angeordnet. Der Nachlasspfleger hat u. a. die Aufgabe, die ausländischen Vermögenswerte zu ermitteln.

Der Wert der bisher ermittelten Vermögensgegenstände aus dem Berichtsjahr 2018 i.H. von 7.013.205,63 EUR wurde um 2.943.535,27 EUR berichtigt. Der Wert des Nachlasses beläuft sich nach Abschluss der Wertermittlung durch den Nachlasspfleger auf 9.956.740,90 EUR.

Die erfasste Werterhöhung aus der Nachlassfassung im Berichtsjahr 2019 wird als Sonstige Vermögensgegenstände und als sonstige Einnahme dargestellt.

Eine zugehörige Immobilie ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Rechenschaftsberichtes veräußert worden, eine Auszahlung noch nicht erfolgt.

Herr Louis Werner Dornbrach (Erblasser) hat den Bundesverband in 2019 mit einer Erbschaft bedacht. Ein Erbschein wurde beim Nachlassgericht beantragt. Über die Erbrechtsstellung besteht Streit mit einem im Testament ebenfalls bedachten Vermächtnisnehmers. Dieser hat in seinem Erbscheinsantrag den Wert des Erbes mit ca. 635.000,00 EUR angegeben.

Für diverse Rechnungen im Zusammenhang mit Parteiveranstaltungen, die von einer Agentur einer ehemaligen Pressesprecherin übernommen wurden, wurden im Rechnungsjahr 2016 Einnahmen in Höhe von 35.000,00 EUR erfasst. Strittig ist weiterhin die Höhe der erfassten Einnahmen. Die Bundestagsverwaltung, deren Ermittlungen noch andauern, prüft zudem, ob in dieser Sache möglicherweise die Voraussetzungen einer Vorschrift des § 25 PartG erfüllt sind. Die Ermittlungen sind im Zeitpunkt der Aufstellung des Rechenschaftsberichts noch nicht abgeschlossen.

Im Rechnungsjahr 2016 wurden Leistungen durch Dritte - den Wahlkampf eines von der Partei aufgestellten Direktkandidaten im Landtagswahlkampf Baden-Württemberg betreffend - im Gesamtwert von 89.800 EUR erbracht (u. a. Inserate, Flyer und Plakate). Diese Leistungen waren allerdings weder mit diesem Direktkandidaten noch mit Vertretern oder Gremien der Partei nach Art oder Umfang abgestimmt gewesen und es erfolgte auch keinerlei Beauftragung. Zur Werbekampagne des AfD-Landesverbandes Baden-Württemberg gab es weder einen inhaltlichen noch einen zeitlichen Bezug. Ebenso wenig hatte der AfD-Bundesverband von diesen personalisierten Leistungen - die auch als sogenannte Parallelaktion durch ein externes Unternehmen eingeschätzt werden könnten - irgendeine Kenntnis und davon erst aus der Presse erfahren.

Die entsprechenden Maßnahmen sind durch ein schweizerisches Unternehmen ausgeführt worden, das sich im Besitz eines deutschen Staatsbürgers befindet. Aus Sicht der Bundestagsverwaltung handelt es sich bei solchen Unterstützungsleistungen um eine Spende an die Partei. Dabei versteht sie den Spendenbegriff des Spendenannahmerechts als identisch mit dem Spendenbegriff der Einnahmeregulierung des § 27 Abs. 1 S. 3 und 4 PartG, was jedwede ganz oder teilweise unentgeltliche, aber geldwerte Leistung an die Partei einschließen würde.

Unseres Erachtens ist das mit den näheren Vorschriften des § 25 PartG und mit dem Spendenbegriff des § 25 PartG, der offensichtlich nur Geldzahlungen erfasst, allerdings nicht zu vereinbaren. Der Spendenbegriff des § 25 PartG für die Spendenannahmeregulierung ist ein anderer, nämlich engerer, als der der Sätze 3 und 4 des § 27 Abs. 1 PartG für die Einnahmeregulierung. Sachleistungen als geldwerte Zuwendungen können daher keine Spenden im Sinne der

AfD 2019

Spendenannahmeordnung des § 25 PartG sein. Damit entfallen auch alle Spendenannahmeverbote des § 25 Abs. 2 PartG.

Unter anderem weil der letztlich ergangene Bescheid des Präsidenten des Deutschen Bundestags vom 16. April 2019 diese zwei verschiedenen Spendenbegriffe des Parteiengesetzes unberücksichtigt lässt, hat der AfD-Bundesverband beim Verwaltungsgericht Berlin dagegen geklagt, in erster Instanz allerdings nicht Recht bekommen. Trotzdem halten wir uneingeschränkt an unserer Rechtsauffassung fest, haben aber vor allem aus prozessökonomischen Gründen eine Berufung nicht weiterverfolgt. Mit dem Ausgleich der Forderung aus diesem Bescheid zum Zeitpunkt der Erstellung des Rechenschaftsberichtes wurde das Verfahren zum Abschluss gebracht.

Im Rechnungsjahr 2017 unternahmen zwei damalige Mitglieder des Bundesvorstandes und ein damaliges Mitglied eines Landesvorstandes eine gemeinsame Reise in die Hauptstadt eines osteuropäischen Staates, die weder im Auftrag oder mit Kenntnis des Bundesvorstandes noch in Abstimmung mit ihm oder anderen Gremien der Partei oder der Bundesgeschäftsstelle erfolgte. Die Spesen und teilweise auch die Reisekosten in Höhe von ca. 25.000 EUR sollen angeblich durch einen Dritten übernommen worden sein. Aus Sicht der Bundestagsverwaltung könnte die Kostenübernahme als Einnahme im Sinne des § 26 Abs. 1 S. 2 PartG zu werten sein. Wir sind dagegen der Auffassung, dass es sich bei der Reise um eine Privatreise gehandelt hat, weshalb die übernommenen Spesen und Reisekosten im Rechenschaftsbericht für das Jahr 2017 unberücksichtigt geblieben sind. Die möglicherweise erforderliche Korrektur des Rechenschaftsberichts 2017 wird nach Abschluss der Prüfung durch die Bundestagsverwaltung erfolgen.

Im Rechnungsjahr 2017 wurden Leistungen durch Dritte - den Wahlkampf eines von der Partei aufgestellten Direktkandidaten im Landtagswahlkampf Nordrhein-Westfalen betreffend - im Gesamtwert von 44.500 EUR erbracht (u. a. Briefe und Plakate). Diese Leistungen waren allerdings weder mit diesem Direktkandidaten noch mit Vertretern oder Gremien der Partei nach Art oder Umfang abgestimmt gewesen und es erfolgte auch keinerlei Beauftragung.

Zur Werbekampagne des AfD-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen gab es weder einen inhaltlichen noch einen zeitlichen Bezug. Ebenso wenig hatte der AfD-Bundesverband von diesen personalisierten Leistungen - die auch als sogenannte Parallelaktion durch ein externes Unternehmen eingeschätzt werden könnten - irgendeine Kenntnis und davon erst aus der Presse erfahren.

Die entsprechenden Maßnahmen sind durch ein schweizerisches Unternehmen ausgeführt worden, das sich im Besitz eines deutschen Staatsbürgers befindet. Aus Sicht der Bundestagsverwaltung handelt es sich bei solchen Unterstützungsleistungen um eine Spende an die Partei. Dabei versteht sie den Spendenbegriff des Spendenannahmerechts als identisch mit dem Spendenbegriff der Einnahmeregulation des § 27 Abs. 1 S. 3 und 4 PartG, was jedwede ganz oder teilweise unentgeltliche, aber geldwerte Leistung an die Partei einschließen würde.

Unseres Erachtens ist das mit den näheren Vorschriften des § 25 PartG und mit dem Spendenbegriff des § 25 PartG, der offensichtlich nur Geldzahlungen erfasst, allerdings nicht zu vereinbaren. Der Spendenbegriff des § 25 PartG für die Spendenannahmeregulationen ist ein anderer, nämlich engerer, als der der Sätze 3 und 4 des § 27 Abs. 1 PartG für die Einnahmeregulationen. Sachleistungen als geldwerte Zuwendungen können daher keine Spenden im Sinne der Spendenannahmeordnung des § 25 PartG sein. Damit entfallen auch alle Spendenannahmeverbote des § 25 Abs. 2 PartG.

Unter anderem weil der letztlich ergangene Bescheid des Präsidenten des

Deutschen Bundestags vom 16. April 2019 diese zwei verschiedenen Spendenbegriffe des Parteiengesetzes unberücksichtigt lässt, hat der AfD-Bundesverband beim Verwaltungsgericht Berlin dagegen geklagt. Obwohl wir uneingeschränkt an unserer Rechtsauffassung festhalten, haben wir vor allem aus prozessökonomischen Gründen diese Klage nicht weiterverfolgt. Mit dem Ausgleich der Forderung aus diesem Bescheid zum Zeitpunkt der Erstellung des Rechenschaftsberichtes wurde das Verfahren zum Abschluss gebracht

Die AfD-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg schaltete Anzeigen auf einer Videoleinwand in Stuttgart im Jahr 2017. Die Anzeigen wurden von der Bundestagsverwaltung aufgrund einer Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofs Baden-Württemberg beanstandet, weil für diese Anzeigen Fraktionsmittel in Höhe von 8.921,03 EUR verwendet worden seien. Die Bundestagsverwaltung ist der Auffassung, dass es sich bei den Anzeigen um Werbemaßnahmen für die Partei gehandelt hat, weshalb sie diese als Einnahme der Partei in Form einer Spende, die nicht hätte angenommen werden dürfen, behandelt. Die AfD-Fraktion hat beim Verwaltungsgericht Stuttgart wegen der Feststellungen des Landesrechnungshofs und der damit verbundenen Rückforderung von Fraktionszuschüssen Klage erhoben. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Ebenso das Verfahren, das die Bundestagsverwaltung in dieser Sache führt. Die Korrektur des Rechenschaftsberichts 2017, die nach Abschluss der Prüfung durch die Bundestagsverwaltung möglicherweise erforderlich sein könnte, wird deswegen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Rechenschaftsberichts liegt eine Information des Verwaltungsgericht Stuttgart unter dem Aktenzeichen 10K4519/19 vor, in dem mitgeteilt wird, dass die Klage der AfD-Fraktion im Landtag Baden-Württemberg gegen den Rückforderungsbescheid der Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg nicht mehr im Jahr 2020 terminiert wird.

Im Rechnungsjahr 2018 ist auf einem Girokonto vom Kreisverband Bodenseekreis, der eine nachgeordnete Gliederung des Landesverbandes Baden-Württemberg ist, eine Zahlung der Organisation „Stichting Identiteit Europa“ in Höhe von 150.000,00 EUR eingegangen. Nach Prüfung des Zahlungseingangs, die kein klares Ergebnis erbrachte, wurde die Zahlung, die als durchlaufender Posten betrachtet und daher weder verwendet noch in irgendeiner Form verausgabt wurde, zurücküberwiesen.

Während wir der Auffassung sind, die Zahlung nicht als Spende erlangt zu haben, vertritt die Bundestagsverwaltung die gegenteilige Auffassung. Rein vorsorglich haben wir deswegen - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht - von der Möglichkeit einer Selbstanzeige nach § 23b PartG Gebrauch gemacht. Die Überprüfung durch die Bundestagsverwaltung dauert noch an. Aus diesem Grund werden eventuelle Klarstellungen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Im Rechnungsjahr 2017 hat laut einem Medienbericht der frühere Vorsitzende des AfD-Landesverbandes Bremen zwei Fahrzeuge aus privaten Mitteln für die Partei beschafft, die unter anderem im Bundestagswahlkampf 2017 und im Bürgerschaftswahlkampf 2019 von der Partei genutzt worden seien. Die Fahrzeuge seien anschließend an die Partei verkauft worden. Die Bundestagsverwaltung geht derzeit diesem Medienbericht nach. Aus Sicht der Bundestagsverwaltung ist der Nutzungsvorteil zweier aus privaten Mitteln angeschaffter Fahrzeuge als Einnahme im Sinne des § 26 Abs. 1 PartG zu werten, die als Spende an die Partei im Rechenschaftsbericht 2017 aufzuführen gewesen wäre, sofern die Partei dafür keine Gegenleistung erbracht hat. Falls die Partei eine Gegenleistung erbracht haben

AfD 2019

sollte, wäre der Vorgang ebenfalls im Rechenschaftsbericht 2017 aufzunehmen gewesen. Die interne Prüfung hat ergeben, dass für die Nutzung der Fahrzeuge im Jahr 2017 vom Überlasser am 31.07.2017 eine Rechnung i.H. von 5.000,00 EUR an den LV Bremen gestellt wurde. Eine Korrektur des Rechenschaftsbericht 2017 ist nicht erforderlich, da die Anmietung korrekt erfasst wurde. Ebenso wurden die Fahrzeuge im Jahr 2019 für Wahlkämpfe angemietet und danach vom Landesverband Bremen erworben. Die entsprechende Erfassung in diesem Rechenschaftsbericht ist nach dem PartG erfolgt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Rechenschaftsberichts wurde der Bundestagsverwaltung dieser Sachverhalt in einer Stellungnahme vom 12. November 2020 erläutert.

Die Bundestagsverwaltung hat Kenntnis von der Prüfung der Zuschüsse und sonstigen Leistungen an die Fraktion der ABW in Liquidation im Landtag Baden-Württemberg durch den Landesrechnungshof erhalten. Laut der Prüfungsmitteilung beanstandet der Rechnungshof die Verwendung von Mitteln der ABW-Fraktion in Höhe von 17.350,20 EUR für ein Gutachten im Jahr 2016, das möglicherweise ganz oder teilweise für Parteiaufgaben verwendet worden ist. Weil das Gutachten aus Fraktionsmitteln finanziert sei, sei eine Einnahme in Form einer Sachspende, die nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 PartG nicht hätte angenommen werden dürfen, anzunehmen. In dieser Annahme hat die Bundestagsverwaltung unrecht, weil die ABW-Fraktion die erhaltenen Zuschüsse nur zur Wahrnehmung ihrer politischen Aufgaben sowie zur Organisation und Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes eingesetzt hat. Deswegen durfte aus Sicht der ABW-Fraktion für die verwendeten Fraktionsmittel keine Einnahme im Rechenschaftsbericht für das Jahr 2016 ausgewiesen werden. Das Überprüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. In der Sache wurde ein Gutachten zugesandt. Nach Abschluss der Prüfung durch die Bundestagsverwaltung könnte es eventuell zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich sein, den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2016 wegen dieser möglichen Einnahme zu korrigieren.

Die Bundestagsverwaltung prüft, ob ein Spender im Rechenschaftsbericht 2015 fälschlicherweise unter Angabe des Namens und der Anschrift sowie der Spendensumme in Höhe eines niedrigen fünfstelligen Betrages aufgeführt wurde. Möglicherweise unterliegt die Spende dem Spendenannahmeverbot des § 25 Abs. 2 Nr. 6 PartG, obwohl der Spender ein Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist. Wir haben der Bundestagsverwaltung diesen Sachverhalt angezeigt, weshalb laut Bundestagsverwaltung eine Sanktionsbefreiung nach § 23b Abs. 2 PartG grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist. Das Überprüfungsverfahren dauert noch an. Eventuell könnte es nach Abschluss der Prüfung durch die Bundestagsverwaltung erforderlich sein, den Ausweis der Spende im Rechenschaftsbericht für das Jahr 2015 zu korrigieren. Auch im Jahr 2019 kam es in der Sache zu keiner Korrespondenz.

Die Bundestagsverwaltung erfuhr aufgrund eines Medienberichts über die angebliche Verteilung von Gratiszeitungen unmittelbar vor der Landtagswahl 2017 in Nordrhein-Westfalen. Sie prüft deswegen einen möglichen Verstoß gegen das Parteiengesetz. Aus unserer Sicht liegt kein parteirechtlicher Verstoß vor, weil die Vorgänge, die in diesem Bericht behauptet werden, frei erfunden sind und die Partei mit den Gratiszeitungen nichts zu tun hat. Die unterstellte „Unterstützung“ durch die Herausgabe einer Gratiszeitung würde eine sogenannte Parallelaktion nach dem Parteiengesetz darstellen. Insofern lägen eine Spende und/oder Einnahmen i. S. d. § 26 PartG gerade nicht vor. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Medienbericht

unwahr ist, weshalb wir davon ausgehen, dass die Bundestagsverwaltung das eingeleitete Überprüfungsverfahren in Kürze einstellen wird. Vor diesem Hintergrund wird es nach unserer Einschätzung nicht erforderlich sein, den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2017 zu einem späteren Zeitpunkt zu korrigieren.

Im Rechnungsjahr 2019 hat MdB Lars Herrmann für zwei Veranstaltungen Aufwandsersatzansprüche erst nach Durchführung dieser Veranstaltungen sein Kostenerstattungsgesuch bei Kreisverband Landkreis Leipzig eingereicht. In Ermangelung einer vorherigen Begründung des Aufwendungsersatzanspruchs kann die Erteilung einer solchen Bescheinigung jedoch unter gebotener Beachtung der steuerrechtlichen Grundsätze nicht erfolgen. Eine nachträgliche rückwirkende Begründung von Ersatzpflichten des Zuwendungsempfängers reicht nicht aus. (vgl. BMF-Schreiben vom 25.11.2014 (BStBl. I S. 1584; IV C 4 – S 2223/07/0010 :005 – 2014/0766502) unter Berücksichtigung der Änderungen durch BMF-Schreiben vom 24.08.2016 (BStBl. I S. 994; IV C 4 – S 2223/07/0010:07 – 2016/0528723), dort insbesondere zu Ziffer 2)

Zu diesem Vorgang haben wir mit Schreiben vom 17. November 2020 gegenüber der Bundestagsverwaltung in der Sache Stellung genommen.

Im Rechnungsjahr 2017 gingen auf einem Bankkonto des Kreisverbandes Bodenseekreis, der eine nachgeordnete Gliederung des Landesverbandes Baden-Württemberg ist, eine Reihe von Zahlungen mit einem Gesamtbetrag von 132.005,32 EUR ein. Im Folgejahr wurden die Beträge bis auf einen an die Bundestagsverwaltung weitergeleiteten Teilbetrag (8.110,25 EUR) wieder an den Absender zurücküberwiesen. Diese Zahlungen wurden durch zwei Firmen einer in der Schweiz ansässigen Unternehmensgruppe mit dem Verwendungszweck „Alice Weidel Wahlkampfspende [...]“ angewiesen. Darüber hinaus teilte deren Geschäftsführer bzw. Gesellschafter mit, dass es sich um eine „persönliche Wahlkampfspende“ für Frau „Alice Weidel als für den Bundestag kandidierende Einzelperson“ handelte.

Trotzdem ordnete die Bundestagsverwaltung diese im Rechenschaftsbericht 2017 als Verbindlichkeiten ausgewiesenen Zahlungen als Parteispende ein, die von der Partei nicht hätte angenommen werden dürfen, weil sie angeblich einem und/oder mehreren Spendenannahmeverboten des § 25 PartG unterliegen würden.

Dies berücksichtigt allerdings nicht den maßgeblichen Spenderwillen, der nach Auffassung des Parteiengesetzgebers bei der Bewertung eines solchen Vorgangs ausschlaggebend ist - denn die subjektive Zuwendungsabsicht kommt in folgender Aussage des betreffenden Geschäftsführers bzw. Gesellschafters eindeutig zum Ausdruck: „[...] es ging ja nicht um eine Parteispende [...], sondern um eine persönliche Wahlkampfspende“.

Aufgrund dieser Aussagen und der uns vorliegenden Erkenntnisse sind die Zahlungen als direkte Kandidatenspende einzuordnen gewesen und betreffen daher nicht die Partei. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Rechenschaftsberichts erging durch die Bundestagsverwaltung ein Bescheid vom 04. November 2020, gegen den die Partei ihrer Rechtsauffassung entsprechend beim Verwaltungsgericht Berlin Widerspruch eingelegt hat.

Im Rechnungsjahr 2016 fand in Nordrhein-Westfalen ein Kongress mit dem Titel „Europäische Visionen - Visionen für Europa“ statt, zu dem ursprünglich die „Fraktion der Europäischen Konservativen und Reformen“ (EKR-Fraktion) im Europäischen Parlament eingeladen hatte. Redner auf diesem privat organisierten Kongress waren unter anderem zwei AfD-Mitglieder, die inzwischen aus der Partei ausgeschieden sind. Ein Mitglied gehörte dem damaligen Bundesvorstand an. Die Veranstaltungskosten betragen

AfD 2019

36.137,60 EUR und stellten aus unserer Sicht keine Einnahme dar.

Die Verwaltung des Deutschen Bundestages kam zu einer anderen Auffassung und stellte mit Bescheid vom 19. November 2020 eine Zahlungsverpflichtung fest. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Rechenschaftsberichts ist gegen diesen Bescheid beim Verwaltungsgericht Berlin Widerspruch eingelegt worden.

Im Mai 2019 gab die Fraktion der AfD im Landtag Rheinland-Pfalz eine Fraktionszeitung namens „Blauer Max“ heraus. Da in dieser zwanzigseitigen Ausgabe 05/2019 des „Blauer Max“ ein Geleitwort auf Seite 3 in der ersten Spalte vom Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz als Werbe- und Wahlaufdruck zugunsten der Partei interpretiert wird, prüft dieser als auch die Bundestagsverwaltung, ob eine Zurechnung dieser Werbemaßnahme zur Partei möglich ist. Den daraus resultierenden geldwerten Vorteil müsste im Sinne von §26 Absatz 1 Satz 2 PartG als Einnahme in Form einer Spende zugerechnet werden. Ein Ergebnis des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz steht noch aus.

Eine Entscheidung der Bundestagsverwaltung liegt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Rechenschaftsberichtes ebenso noch nicht vor. Über eine Erfassung als Spende zugunsten der Partei kann aus unserer Sicht erst nach Vorliegen des Prüfberichtes des Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz entschieden werden.

Die AfD-Fraktion im Sächsischen Landtag hat Anfang 2019 eine Plakatkampagne zu allgemeinen politischen Positionen der AfD-Landtagsfraktion durchgeführt. Die Bundestagsverwaltung bat mit Schreiben vom 23. Mai 2019 um Stellungnahme zum Zwecke der Prüfung, ob ein konkreter Anhaltspunkt für einen Verstoß gegen das Verbot, Spenden von Parlamentsfraktionen anzunehmen (§25 Absatz 2 Nummer 1 PartG) vorliegt. Nach der Stellungnahme der AfD vom 11. Juli 2019 erging erneut eine Aufforderung zur Stellungnahme in der Sache an die Partei. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Rechenschaftsberichtes dauerte die Prüfung des Vorganges durch die Bundestagsverwaltung noch an.

Im Rechnungsjahr 2019 betrieb der Kreisverband Leipzig der AfD an zwei Tagen (17./18. August 2019) einen Informationsstand. An diesem Informationsstand wurde unter anderem die von der AfD-Fraktion im sächsischen Landtag herausgegebene Zeitung „Blaue Post“ ausgelegt und an Interessenten verteilt. Weil dies nach §27 Abs. 1 Satz 3 und 4 PartG eine geldwerte Zuwendung darstellt, die nach §25 Abs. 2 Nr. 1 PartG nicht angenommen werden durfte, wurde als Sonstige Einnahme erfasst. Die Position wurde in 2020 abschließend behandelt.

Mit dem Ausgleich der Forderung aus dem Bescheid der Bundestagsverwaltung wurde das Verfahren zum Abschluss gebracht.

Berichtigung von unrichtigen Angaben in Rechenschaftsberichten

Im Rechnungsjahr 2017 und 2018 ist mehreren nachgeordneten Gebietsverbänden, insbesondere des Landesverbandes Bayern, vorübergehend eine Wochenzeitung kostenlos zur Verfügung gestellt worden. Die Herstellungskosten für diese Zeitung betragen auskunftsgemäß 0,30 Euro je Exemplar. Die betroffenen Gliederungen im Landesverband Bayern erhielten nach derzeitigem Kenntnisstand ca. 43.100 kostenlose Exemplare in 2017 und ca. 77.455 kostenlose Exemplare in 2018.

Die Bundestagsverwaltung sieht im Zusammenhang mit der kostenlosen Lieferung der Wochenzeitung Anhaltspunkte für mögliche Verstöße gegen Regelungen des Parteiengesetzes.

Der Geldwert einer möglichen Sachspende - so man denn einen einheitlichen Spenderwillen annehmen wollte - würde auf der Grundlage der vorstehend genannten Anzahl von Exemplaren 12.930,00 EUR in 2017 und 23.236,50 EUR in 2018 betragen. Hierzu muss allerdings erwähnt werden, dass die Bundestagsverwaltung den Spendenbegriff des Spendenannahmerechts als identisch mit dem Spendenbegriff der Einnahmeregulation des § 27 Abs. 1 S. 3 und 4 PartG versteht, was jedwede ganz oder teilweise unentgeltliche, aber geldwerte Leistung an die Parteieinschließen würde.

Unseres Erachtens ist das mit den näheren Vorschriften des § 25 PartG und mit dem Spendenbegriff des 25 PartG, der offensichtlich nur Geldzahlungen erfasst, nicht zu vereinbaren. Der Spendenbegriff des § 25 PartG für die Spendenannahmeregulungen ist ein anderer, nämlich engerer, als der der Sätze 3 und 4 des § 27 Abs. 1 PartG für die Einnahmeregulungen. Sachleistungen als geldwerte Zuwendungen können daher keine Spenden im Sinne der Spendenannahmeordnung des § 25 PartG sein. Damit entfallen auch alle Spendenannahmeverbote des § 25 Abs. 2 PartG.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Rechenschaftsberichts erging durch die Bundestagsverwaltung ein Bescheid vom 04. November 2020. Mit dem Ausgleich der Forderung aus diesem Bescheid zum Zeitpunkt der Erstellung des Rechenschaftsberichtes wurde das Verfahren zum Abschluss gebracht.

Berlin, den 21.12.2020



Hüter
Bundesschatzmeister

AfD 2019

Weiterführende Ausweise und Erläuterungen aufgrund von angezeigten Unrichtigkeiten gemäß §23b PartG nach Einreichung des Rechenschaftsberichts 2019

Nach Einreichung des Rechenschaftsberichtes 2019 bei der Bundestagsverwaltung stellten wir fest, dass zwei Personen (Zuwender) miteinander identisch sind. Herr Ullrich Christian Henkel wurde als Spender Ullrich Henkel in der Gliederung Landesverband Bayern und als Spender Christian Henkel beim Bundesverband jeweils unter einem anderen Personenindex geführt. Das ergab sich aus dem Umstand, dass Herr Henkel mehrere Zuwendungen unter Verwendung einzelner Vornamen auf ein Bankkonto des Landesverbandes Bayern und auf ein Spendenkonto des Bundesverbandes überwies. Mit der Zusammenführung beider Personen unter einer Person (Ullrich Christian Henkel) wurden seine Zuwendungen konsolidiert. Die Beträge 3.240,00 EUR beim Bundesverband und 11.850,00 EUR beim Landesverband Bayern führen zu einer neuen Zuwendungssumme des Herrn Ullrich Christian Henkel von insgesamt 15.090,00 EUR. Dieser Betrag wurde unter Abschnitt B. Ausweis der Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 EUR übersteigt (§ 25 Abs. 3 PartG) nunmehr korrekt ausgewiesen.

Diese im Rechenschaftsbericht 2019 zu Unrecht ausgewiesenen Zuwendungen in Höhe von 3.240,00 EUR werden mit dem RB 2020 in Abzug gebracht.

Unter Punkt IV. Sonstige Erläuterungen wurden unter den Weiteren Erläuterungen im 2. Absatz zu den Nachlassverbindlichkeiten der Betrag zum Tag des Erbfalls i.H. von 351.104,98 EUR erfasst. Nach Erstellung des Rechenschaftsberichtes erreichten uns die Bankunterlagen des Erblassers Friedrich Stauch zur Einsicht in die Konten für die Nachlassverbindlichkeiten zum Stichtag 31.12.2019. Die genaue Wertermittlung der Nachlassverbindlichkeit aus Krediten in Höhe von 336.082,37 EUR fließt in die Weiteren Erläuterungen im 2. Absatz korrekt ein. Die Sonstigen Verbindlichkeiten wurden um den Betrag der Kreditverbindlichkeiten i.H. von 336.082,37 EUR gemindert und die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um denselben Betrag erhöht.

In der Erbsache Stauch liegen uns immer noch nicht alle Unterlagen vollständig vor. Daher wird eine Auflösung der Sonstigen Verbindlichkeiten Erbsache Stauch erst mit dem Rechenschaftsbericht 2020 erfolgen.

In der Rechnungsprüfung des Landesverbandes Berlin wurde festgestellt, dass im Rechenschaftsbericht 2019 2.000,00 EUR als Sachausgaben für politische Arbeit und nicht als Personalaufwand erfasst wurden. Daher mussten sozialversicherungspflichtige Nachmeldungen erfolgen und entsprechende Rückstellungen eingestellt werden.

Ausgaben	1. Personal- ausgaben	2. Sachausgaben		4. Gesamt- ausgaben nach den Nummern 1 bis 3	Überschuss (+) oder Defizit (-)
		b) für allgemeine politische Arbeit	e) sonstige Zinsen		
		Euro	Euro		
Berlin					
Landesverband	92.306,22	89.744,59	0,00	684.184,83	-77.793,69
Veränderung Landesverband	3.152,97	-2.000,00		1.152,97	-1.152,97
Landesverband neu	95.459,19	87.744,59	0,00	685.337,80	-78.946,66
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	79.378,99	0,00	184.399,66	55.609,55
Gesamt	95.459,19	167.123,58	0,00	869.737,46	-23.337,11
Summe Bundesverband	2.519.532,15	1.735.937,71	401,94	15.224.497,42	1.226.691,41
Summe Landesverbände	1.335.969,87	1.045.345,45	33,00	11.115.676,73	25.080,10
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	20.565,70	1.536.594,27	1,52	8.357.859,02	1.230.371,43
Summe Gesamtpartei	3.876.067,72	4.317.877,43	436,46	34.698.033,17	2.482.142,94

Schuldposten	A. Rückstellungen		B. Verbindlichkeiten		C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B)	Reinvermögen (positiv oder negativ)
	II. Sonstige Rückstellungen		III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	V. Sonstige Verbindlichkeiten		
	Euro	Euro	Euro	Euro		
Baden-Württemberg						
Landesverband	0,00	0,00	357.729,03	474.395,69	761.889,09	
Veränderung Landesverband			336.082,37	-336.082,37	0,00	
Landesverband neu	0,00	336.082,37	21.646,66	474.395,69	761.889,09	
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	47.162,11	63.506,20	595.942,29	
Gesamt	0,00	336.082,37	68.808,77	537.901,89	1.357.831,38	
Berlin						
Landesverband	0,00	0,00	7.166,24	90.499,57	31.219,28	
Veränderung Landesverband	1.152,97			1.152,97	-1.152,97	
Landesverband neu	1.152,97	0,00	7.166,24	91.652,54	30.066,31	
nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	0,00	3.053,65	5.553,65	267.747,44	
Gesamt	1.152,97	0,00	10.219,89	97.206,19	297.813,75	
Summe Bundesverband	4.147.113,18	0,00	372.722,22	5.118.178,43	17.765.689,43	
Summe Landesverbände	82.152,97	336.082,37	107.858,79	3.352.432,06	2.460.835,31	
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	0,00	885,00	236.528,28	297.458,27	5.763.381,22	
Summe Gesamtpartei	4.229.266,15	336.967,37	717.109,29	8.768.068,76	25.989.905,96	

AfD 2019

Zwei Spender haben im Jahr 2019 mehrere Spenden zu insgesamt 8.154,70 EUR (Ehemann) und 2.000,00 EUR (Ehefrau) getätigt. Bei diesen Spenden war beim Bankeingang und der Verbuchung nicht ganz klar, ob diese Ehegattenspenden gesplittet bzw. nur einer Person angerechnet werden sollten. Mangels schneller Klärungsmöglichkeiten im Jahr 2019 wurden alle Spenden mit der Absicht einer Schadensvermeidung auf den Ehemann (also nur einer Person) zugeordnet. Damit musste der Ehemann im RB 2019 gemäß §25 Abs. 3 PartG ausgewiesen werden, was sich im Nachhinein als falsch darstellt. Beide Eheleute erwarteten eine Splittung dieser Spendeneingänge auf beide Personen. Nach Splittung der Spendeneingänge überstiegen die Gesamtzuzwendungen für beide Spender nicht mehr die 10.000 Euro.

Der Ausweis der Zuwendungen gemäß §25 Abs. 3 PartG wurde deshalb nach Einreichung des Rechenschaftsberichts 2019 korrigiert. Der Ausweis der Zuwendungen bei richtiger Erfassung im Rechenschaftsbericht 2019 hätte sich um 2.000,00 EUR erhöht.

Zwei weitere Spender (Eheleute) zeigten uns nach Erstellung des Rechenschaftsberichtes 2019 an, dass beide vom gemeinsamen Konto im Jahr 2019 mehrere Spenden zu insgesamt 10.000 EUR (Ehemann) und 2.600,00 EUR (Ehefrau) getätigt haben. Bei diesen Spenden war beim Bankeingang und der Verbuchung nicht ganz klar, ob diese Ehegattenspende gesplittet bzw. nur einer Person angerechnet werden sollte. Mangels schneller Klärungsmöglichkeiten im Jahr 2019 wurden alle Spenden mit der Absicht einer Schadensvermeidung auf den Ehemann (also nur einer Person) zugeordnet. Damit musste der Ehemann im RB 2019 gemäß §25 Abs. 3 PartG ausgewiesen werden, was sich im Nachhinein als falsch darstellt. Beide Eheleute erwarteten eine Splittung dieser beiden Spendeneingänge auf beide Personen. Nach Splittung der Spendeneingänge überstiegen die Gesamtzuzwendungen für beide Spender nicht mehr die 10.000 Euro.

Der Ausweis der Zuwendungen gemäß §25 Abs. 3 PartG wurde deshalb nach Einreichung des Rechenschaftsberichts 2019 korrigiert. Der Ausweis der Zuwendungen bei richtiger Erfassung im Rechenschaftsbericht 2019 hätte sich um 2.600,00 EUR erhöht.

Berlin, den 17.03.2021



Hüter
Bundesschatzmeister

Prüfungsvermerk gemäß §§ 23b Abs. 3, 23a Abs. 5 PartG

„Ich habe den Rechenschaftsbericht der Partei Alternative für Deutschland für das Kalenderjahr 2019 in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang geprüft. Dieser Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei setzt sich aus den Rechenschaftsberichten der Bundespartei, der sechzehn Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände zusammen.

Meine Prüfung hat sich gemäß § 29 Absatz 1 PartG auf die Angaben in den Rechenschaftsberichten und die Buchführungen der Bundespartei, der Landesverbände und der insbesondere nach regionalen und größenmäßigen Gesichtspunkten von mir ausgewählten und nachfolgend genannten dreizehn nachgeordneten Gebietsverbänden beschränkt:

BV Reinickendorf,
BV Marzahn,
KV Rottal-Inn/ Dingolfing-Landau,
KV Weilheim-Schongau,
KV Heinsberg,
KV Bernkastel-Wittlich,
KV Westerwaldkreis,
KV Saarlois,
KV Magdeburg,
KV Stendal,
KV Altmarkkreis-Salzwedel
KV Kiel
KV Kyffhäuser Kreis.

Die Angaben in den Rechenschaftsberichten der übrigen nachgeordneten Gebietsverbände habe ich ebenso wenig geprüft wie die vollständige Erfassung aller Gebietsverbände. Die Zusammenfügung der Rechenschaftsberichte der Gebietsverbände zu dem Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wurde von mir nur auf formale und rechnerische Richtigkeit geprüft.

AfD 2019

Die Buchführung und die Aufstellung der Rechenschaftsberichte der Bundespartei, der Landesverbände und der nachgeordneten Gebietsverbände nach den Vorschriften des Parteiengesetzes liegen in der Verantwortung der jeweiligen Vorstände. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wurde von einem vom Parteitag gewählten, für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Parteivorstands zusammengefügt und unterzeichnet. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir in dem beschriebenen Umfang durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Ich habe meine Prüfung der Angaben in den oben genannten Rechenschaftsberichten nach § 29 PartG, d.h. mit der im folgenden Absatz geschilderten Begrenzung, in entsprechender Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung der Angaben in den Rechenschaftsberichten so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des jeweiligen rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der jeweiligen Buchführung und in den oben genannten Rechenschaftsberichten überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen des jeweiligen Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des jeweiligen Rechenschaftsberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung der in die Prüfung einbezogenen Angaben in den Rechenschaftsberichten bildet.

Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, wonach lediglich Teile der Rechnungslegung der Gesamtpartei Gegenstand meiner Prüfung waren, gilt mein folgendes Urteil über den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei auch nur insoweit:

Nach meiner pflichtgemäßen Prüfung aufgrund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1 PartG) den Vorschriften des Parteiengesetzes.“

Berlin, den 21. Dezember 2020

Diese Bestätigung erteile ich aufgrund meiner pflichtgemäßen, am 21.12.2020 abgeschlossenen Prüfung des Rechenschaftsberichts der Partei Alternative für Deutschland und meiner Nachtragsprüfung, die sich auf die vorstehenden Änderungen der Posten bzw. Angaben bezog.

Auf die Begründung der Änderung durch die Partei im weiterführenden Erläuterungsteil wird verwiesen. Die Nachtragsprüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.



Berlin, den 19. März 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Klaus Bogisch".

Bogisch
Wirtschaftsprüfer

